



**KOMPOST IST LEBEN  
GRÜNE ENERGIE AUS BIOGAS**

**ARGE Bäuerliche Kompostierer und Biogasanlagenbetreiber OÖ**

Auf der Gugl 3, 4021 Linz  
Tel. 0732/6902-1408 (1513), Fax 0732/6902-1427  
e-mail: strehei@lk-ooe.at

**FACHINFORMATION**

zur

**KOMPOSTVERORDNUNG**

(BGBL. II 292/2001)

**Leitfaden zum Herstellen, Inverkehrbringen und zur Anwendung  
des Produktes Kompost  
gemäß Kompostverordnung**

**Teil 1**

**für Komposthersteller, die nicht mehr als 150 m<sup>3</sup> Kompost mittels**

**Direktabgabe in Verkehr bringen**

**Impressum:**

Wurde erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/4, durch DI Florian Amlinger, Kompost – Entwicklung und Beratung

ARGE Bäuerliche Kompostierer und Biogasanlagenbetreiber OÖ

## Vorwort

Die vorliegende Broschüre dient als detaillierte Information zur Umsetzung der Kompostverordnung für Komposthersteller, die Kompost aus biogenen Abfällen hauptsächlich zur Eigenanwendung herstellen.

Sie enthält einen Wegweiser, eine *Schritt-für-Schritt* – Anleitung mit konkreten Übersichten und Beispielen, eine Zusammenstellung der wesentlichen Inhalte, sowie Formular-Beispiele für Aufzeichnung, Deklaration und Kennzeichnung.

Die Broschüre kann die Kompostverordnung nicht vollständig ersetzen. Sie beinhaltet jedoch eine Vielzahl von Beispielen für die korrekte Anwendung, die anhand der bisher gestellten Fragen zusammengestellt wurden.

Diese Broschüre ist der erste Teil einer Serie an umfassenden Informationen zu weiteren Teilaspekten der Kompostverordnung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

## Orientierungshilfe zu Verwendung des Leitfadens:

Hinweise auf §§ oder Anlagen beziehen sich auf die KompostVo.

**Der Leitfaden ist in drei Abschnitte gegliedert:**

- Abschnitt I** → gibt in einem zusammenfassenden Wegweiser, in Übersichten und Beispielen eine schrittweise Anleitung für den „*landwirtschaftlichen Kompostierer*“
- mit fast ausschließlicher Eigenanwendung des Kompostes im eigenen Betrieb (→ es werden *maximal 150 m<sup>3</sup> mittels Direktabgabe in Verkehr gebracht*) und
  - bei ausschließlicher Verwendung von „*Biogenen Abfällen*“ (*Materialien der Anlage 1 Teil 1*) und „*Zuschlagstoffen*“ (*Anlage 1 Teil 4*)
- Abschnitt II** → bietet eine Übersicht über *Aufbau und Struktur der KompostVo* mit den *allgemeinen Anforderungen und Definitionen*.
- Abschnitt III** → enthält *Beispiele für Formblätter* zur Dokumentation.

**Dieser Leitfaden enthält keine detaillierte Anleitung zu**

- ☉ den besonderen Anforderungen bei der Herstellung von *Müllkompost*
- ☉ der Herstellung von Kompost aus aufbereiteten biogenen Abfällen („*Aufbereiterregelung*“)
- ☉ der Herstellung von Kompost aus *Materialien der Anlage 1 Teil 2* (zB Klärschlamm)
- ☉ den Detailanforderungen für *Probenahme, Analytik* und *Kompostbeurteilung*

den verschiedenen Möglichkeiten der Herstellung, der Deklaration, der Kennzeichnung, der Vermarktung und Anwendung gemäß einer *Landesregelung*

## Wen betrifft die Kompost-Verordnung ...?

*... grundsätzlich jeden , der Kompost herstellen und in Verkehr bringen will !*

- ➔ *KOMPOST, der nach Kompostverordnung hergestellt wurde, kann nunmehr als PRODUKT in Verkehr gebracht werden*
- ➔ *Das Herstellen und Inverkehrbringen von Kompost aus Abfällen als PRODUKT ist nur nach der Bundes-Kompostverordnung möglich \**

\* Kompost, der nach einer Kompostregelung des betreffenden Bundeslandes hergestellt wurde kann nur als ABFALL in Verkehr gebracht werden (*Details siehe unten „wann ist man von der KompostVO nicht betroffen?“ und in Kapitel 2*)

## Was umfasst das In-Verkehr-Bringen von Kompost ...?

*„In-Verkehr-Bringen“ ist das Einführen, das Befördern und das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr (wie zB kostenlose Übergabe); das In-Verkehr-Bringen umfasst auch die Direktabgabe sowie die Bereitstellung zur Eigenanwendung einschließlich der Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder.“ [ → § 3 Ziffer 10]*

*Beachte: In-Verkehr-Bringen ist auch DIE BEREITSTELLUNG ZUR EIGENANWENDUNG*

## Wann ist man von der KompostVo nicht betroffen ?

Von der KompostVo *nicht betroffen* ist man,

- (1) wenn die Ausgangsmaterialien keine Abfälle sind [§ 2 Abs.2 Z 3 AWG],
- (2) wenn man unter die „Kleinmengenregelung“ fällt [§2 Abs.1]
- (3) Existiert eine *landesrechtliche Regelung*, die
  - (a) ausschließlich *Ausgangsmaterialien der Anlage 1 Teil 1 und 2* (und Zuschlagstoffe Anlage 1 Teil 4) mit den dort festgelegten Anforderungen sowie
  - (b) eine *Mindest-Endprodukt-Qualität entsprechend Klasse B* der KompostVo vorschreibt, ermöglicht die KompostVo, dass Komposte auch nach dem 31. März 2002 nach einer solchen Landesregelung in Verkehr gebracht werden können [→Kapitel 2].

Die verschiedenen Möglichkeiten im Zusammenspiel zwischen KompostVo und landesrechtlichen Regelungen werden in einer eigenen *Information des BMLFUW* ausführlich behandelt [in Ausarbeitung].

### (1) Komposte aus Ausgangsmaterialien, die keine Abfälle sind

**Beachte:** Ein Landwirt, der Komposte **ausschließlich aus Materialien aus dem eigenen oder einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb** (zB Grünschnitte, Ernterückstände, Mist) herstellt und diese auf **eigenen Flächen** ausbringt oder an einen **anderen Landwirt** zur Anwendung weitergibt, ist **von der Kompostverordnung nicht erfasst**, sofern die Verwendung der Komposte zulässig ist (insbesondere nach dem Bodenschutzrecht und Wasserrecht)!

### (2) Die Kleinmengenregelung [→ §2 Abs.1]

Kleinmengen an Komposten können unter den nachfolgenden Bedingungen **hergestellt** werden. Sie können für die **Eigenanwendung oder die Direktabgabe** vorgesehen werden:

- ☞ **maximal 150 m<sup>3</sup> Kompost Jahresproduktion** (inklusive aller Siebreste) – Kompostteile, die aus **Materialien aus dem eigenen Betrieb** (zB Grünschnitte, Ernterückstände, Mist) hergestellt werden, bleiben **unberücksichtigt**
- ☞ **nur biogene Abfälle** entsprechend **Anlage 1 Teil 1**
- ☞ **keine Materialübernahme von einem Aufbereiter** biogener Abfälle aus Haushalten (Biotonne)
- ☞ **nicht verwerteter Anteil der biogenen Abfälle höchstens 3 Masseprozent** im Jahresdurchschnitt
- ☞ **Direktabgabe** maximal 50 m<sup>3</sup> pro Jahr
- ☞ **Aufzeichnungen** zum Beleg der Einhaltung dieser Anforderungen

**Beachte:** Diese Komposte sind **KEINE PRODUKTE !**  
**Die Komposte können auf den Boden aufgebracht werden, sofern dies nach dem Landes-Bodenschutzrecht und Wasserrecht zulässig ist.**

→

listet **sämtliche Schritte** von der Meldung an das Bundesministerium bis zur Deklaration und Verwendung des Kompostes auf und verweist

- ⇒ auf die jeweiligen Paragraphen und Anhänge der KompostVo , und
- ⇒ auf die Detailschritte und Erläuterungen in diesem Leitfaden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Wegweiser durch die Kompostverordnung</b> .....	<b>8</b>
<b>ABSCHNITT I Praktische Umsetzung der Kompostverordnung – Schritt für Schritt –</b> .....	<b>20</b>
<b>Schritt I Meldung an das BMLFUW</b> .....	<b>22</b>
<b>Schritt II Übernahme der Ausgangsmaterialien – die Eingangskontrolle</b> .....	<b>23</b>
Übersicht und Beispiele zur Eingangskontrolle .....	24
<b>Schritt III Aufzeichnungen über die Ausgangsmaterialien</b> .....	<b>27</b>
Die richtige Bezeichnung der Abfallarten .....	27
Wie funktioniert die Aufzeichnung bei einer Zwischenlagerung von Materialien? .....	30
Beispiele für die Aufzeichnung übernommener Ausgangsmaterialien [§ 9; Anlage 6 Punkt 1. a) – e)] .....	31
<b>Schritt IV Aufzeichnungen über ausgeschiedene Störstoffe bzw. stark verunreinigte Chargen für Komposthersteller</b> .....	<b>34</b>
<b>Schritt V Aufzeichnungen während der Kompostierung</b> .....	<b>39</b>
Chargen- und Prozessdokumentation, Aufzeichnungen zum fertigen Kompost .....	39
Aufzeichnung über die Zusammensetzung einer Kompostcharge .....	40
<b>Schritt VI Endproduktkontrolle – Die „Externe Güteüberwachung“</b> .....	<b>42</b>
Wie oft muss der Kompost untersucht werden ? [siehe auch → Schritt VII – Deklaration] .....	42
Was ist die Mindest-Beurteilungsmenge ? .....	43
Wer nimmt die Probe ? [→ § 10 Abs. 1 und 2; Anlage 3 Teil 3] .....	43
Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem [§ 10 Abs. 1 u. 2; Anlage 3 Teil 3] .....	44
Was ist die Kompostbeurteilung ? [§ 3 Ziffer 9; Anlage 3 Teil 1 Punkt 5] .....	45
<b>Schritt VII Die Deklaration zum Produkt</b> .....	<b>46</b>
<b>Schritt VIII Kennzeichnung</b> .....	<b>48</b>
Angabe der Ausgangsmaterialien .....	49
<b>Schritt IX Eigenanwendung und Direktabgabe</b> .....	<b>49</b>
<b>Schritt X Aufzeichnungen über abgegebene Kompostchargen</b> .....	<b>50</b>
<b>ABSCHNITT II Die grundlegenden Bestimmungen</b> .....	<b>51</b>
<b>1 Inhaltsübersicht der Kompostverordnung</b> .....	<b>51</b>

1.1	Abschnitte der Verordnung [→ §§ 1 – 16].....	51
1.2	Anlagen zur Kompostverordnung [→ Anlagen 1 – 6].....	51
<b>2</b>	<b>Kurze Übersicht zum Zusammenspiel Bundes-Kompostverordnung – Verwertungsgrundsatz – Länderregelungen .....</b>	<b>52</b>
2.1	Welche zusätzlichen Regelungen sind bei der Anwendung von Kompost zu beachten?.....	52
2.2	Anwendungsregelungen im Bodenschutzrecht der Länder.....	52
2.3	Verwertungsgrundsatz: Abgrenzung Verwertung – Beseitigung.....	53
<b>3</b>	<b>Sonderfall Aufbereiter .....</b>	<b>54</b>
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten der KompostVo [§§ 15 und 16].....</b>	<b>55</b>
<b>5</b>	<b>Welche Ausgangsmaterialien darf ich verwenden? .....</b>	<b>55</b>
<b>6</b>	<b>Wie hängen <i>Kompostbezeichnung</i>, die verwendeten Ausgangsmaterialien und Qualitätsklasse zusammen? .....</b>	<b>57</b>
6.1	Übersichten zu den zulässigen Bezeichnungen und Anwendungsbereichen für Komposte .....	58
<b>7</b>	<b>Qualitätsanforderungen an Komposte je nach Anwendungsfall und verpflichtende Qualitätsangaben in der Kennzeichnung .....</b>	<b>62</b>

### **ABSCHNITT III Formular-Beispiele**

# Wegweiser durch die Kompostverordnung

## Schritt I: Meldung an das BMLFUW

Seite 22

### 1. Wo steht's in der KompostVo?

§ 11

### 2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden

Formular-Beispiel 1: Meldung an das BMLFUW – Standard

Formular-Beispiel 2: Zusätzliche Meldungen bei Herstellung und Inverkehrbringen von Kompost Qu.-Kl. ‚B‘ → Potenzielle Abnehmer

Formular-Beispiel 3: Zusätzliche Jahres-Meldungen bei Herstellung und Inverkehrbringen von Kompost Qu.-Kl. ‚B‘ → Menge der abgegebenen Komposte

### 3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise

Gemeldet wird an das BMLFUW grundsätzlich und bei Änderungen:

- Name, Anschrift, Telefonnummer, Identifikationsnummer des Abfallbesitzers (falls vorhanden)
- Adresse der Kompostanlage
- Bezeichnung des Kompostes
- Kategorie(n) der Ausgangsmaterialien
- Bestätigung: Vermischungsverbot eingehalten

## Schritt II: Übernahme der Ausgangsmaterialien – die Eingangskontrolle

Seite 23

### 1. Wo steht's in der KompostVo?

§ 9 (*Verpflichtung zur Eingangskontrolle, Störstoffabtrennung und Aufzeichnung*)

Anlage 1 Teil 1, 2 und 3; Tabellen 1, 2 und 3 (*Listen mit Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffen*)

Anlage 1 Punkt 1.- 4.; Anlage 1 Spalte 3 in den Tabellen 1, 2 und 3 (*Eingangskontrolle*)

### 2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?

Übersicht 2 zu den zulässigen Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffen [→ Anlage 1]

Übersicht 3: Entscheidungsdiagramm der Verwertungsmöglichkeit der übernommenen Ausgangsmaterialien nach Sichtkontrolle und Abtrennbarkeit der Störstoffe

### 3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise

Verpflichtende Eingangskontrolle beinhaltet:

- Überprüfung der begleitenden Papiere (*ausreichende und plausible Information*)



- ⇒ Angaben zur Herkunft (*biogene Sammlung einer Gemeinde oder aus einem definierten Prozess*)
- ⇒ Angaben zum definierten Entstehungsprozess (*zB verbindliche Erklärungen des Abfallerzeugers / Prozessbetreibers*)
- ⇒ evtl. Eignungsgutachten einer externen befugten Fachanstalt oder Fachperson
- ☞ Sichtkontrolle
- ☞ bei Bedarf chemische Analyse auf Schadstoffe

<b>Schritt III: Aufzeichnungen über die Ausgangsmaterialien</b>
---

<b>Seite 27</b>
-----------------

### **1. Wo steht's in der KompostVo?**

§ 9 (*Verpflichtung zur Aufzeichnung*)

Anlage 1 Tabelle 1a, 2a und 3a (*Bezeichnungen und Code-Nummern für die Aufzeichnung*)

Anlage 6 Punkt 1.a) – e) und Punkt 5.a) (*Detailregelung der Aufzeichnung*)

### **2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden**

Übersicht 4: Verpflichtende Aufzeichnungen für den Komposthersteller bei ausschließlicher Übernahme von Materialien der Anlage 1 Teil1 „*biogene Abfälle*“ (vereinfachte Aufzeichnungen bei fast ausschließlicher Eigenanwendung)

Übersicht 5: Sammelbezeichnungen und Code-Nr. für die Dokumentation der übernommenen Ausgangsmaterialien gemäß Anlage 1 KompostVo

Übersicht 6: Beispiele für die vereinfachte Aufzeichnung bei fast ausschließlicher Eigenanwendung bei der Übernahme von Abfällen zur Kompostierung

Formular-Beispiel 1: Aufzeichnungen zum Herkunftsnachweis bzw. Entstehungsprozess

Formular-Beispiel 5: Übernahmejournal

### **3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise**

- ☞ Einheitliche Bezeichnung mit Code-Nr. oder Text (*→Übersicht 5*)
- ☞ Aufzeichnung von kommunalen und gewerblichen Abfälle:
  - ⇒ Masse in Tonnen nach Übergeber monatlich zusammenfassen
  - ⇒ Herkunft (zB Gemeinde/n)
- ☞ Kleinmengen an *biogenen Abfällen* von *Privaten* unter „*Kleinanlieferer*“ wöchentlich zusammenfassen (pro Lieferung maximal 5 m<sup>3</sup>; Masse kann geschätzt werden)
- ☞ Verbleib der übernommenen Abfälle in Kompostcharge (Chargen-Nr.) oder Zwischenlager (mit eigener Bezeichnung) festhalten

**Schritt IV: Aufzeichnungen über ausgeschiedene Störstoffe bzw. stark verunreinigte Chargen für Komposthersteller**

Seite 34

**1. Wo steht's in der KompostVo?**

§ 9 Absatz (4) (*Verpflichtung zur Aussortierung von Störstoffen*)

Anlage 6, Punkt 1.f) (*Detailregelung der Aufzeichnung*)

**2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?**

Übersicht 7: Belege und Aufzeichnungen über Anteile (zB Störstoffe), die im Rahmen der Materialübernahme und Eingangskontrolle oder während der Kompostherstellung abgetrennt oder ausgeschieden werden

Übersicht 8: Schema über die erforderlichen Aufzeichnungen der im Zuge der Eingangskontrolle und während bzw. am Ende der Kompostierung ausgeschiedenen und zu entsorgenden Abfälle (Störstoffe)

Übersicht 9: Beispiele für die Aufzeichnung über die Entsorgung der bei der Übernahme und während der Kompostierung angetrennten Anteile (Störstoffe)

Übersicht 10: Aufzeichnung über die Entsorgung einer stark verunreinigten Abfallcharge

Übersicht 11: Aufzeichnung über das Lagern, Wiederverwenden oder Entsorgen von Siebresten

Formular-Beispiel 6: Aufzeichnung der abgetrennten Anteile bei gesondert beauftragter Abholung oder Entsorgung

**3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise**

☞ Aufzeichnung der aussortierten Stoffe bei Entsorgungsvertrag mit einem Abfallwirtschaftsverband:

⇒ als Beleg: Entsorgungsvertrag, Abrechnung oder sonstiges Schreiben des Entsorgers/ Abfallwirtschaftsverbandes mit folgenden Angaben

→ Komposthersteller, Entsorger (Übernehmer), Behältervolumen (zB 1100 Liter), Abhohlhäufigkeit (zB 14-tägig), Abfallart (zB 91101 „Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“).

☞ Aufzeichnung der aussortierten Stoffe bei direkter Beauftragung eines Entsorgers:

⇒ Abfallart, Menge (Masse), Entsorger (Übernehmer) für jede Entsorgung

☞ Aufzeichnung über die Entsorgung von Problemstoffen (zB aussortierte Batterien):

⇒ Abgabe bei Problemstoffsammelstelle; kein Nachweis erforderlich

**1. Wo steht's in der KompostVo?**

Anlage 6 Punkt 3 und Punkt 4 (*Dokumentation der Kompostchargen*)

**2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?**

Übersicht 12: Verpflichtende Aufzeichnungen während der Kompostierung

Übersicht 14: Beispiel für die Aufzeichnung der Zusammensetzung einer KompostausgangschARGE und zur weiteren Chargendokumentation bis zur verwendungsreifen Kompostcharge

Übersicht 7: Belege und Aufzeichnungen über Anteile (zB Störstoffe), die im Rahmen der Materialübernahme und Eingangskontrolle oder während der Kompostherstellung abgetrennt oder ausgeschieden werden

Übersicht 9: Beispiele für die Aufzeichnung über die Entsorgung der bei der Übernahme und während der Kompostierung angetrennten Anteile (Störstoffe)

Übersicht 10: Aufzeichnung über die Entsorgung einer stark verunreinigten Abfallcharge;

Formular-Beispiel 6: Aufzeichnung der abgetrennten Anteile bei gesondert beauftragter Abholung oder Entsorgung

Formular-Beispiel 7: Chargendokumentation – Zusammensetzung von Kompost–AusgangschARGEN

Formular-Beispiel 8: Chargendokumentation – Zusammenlegen von Kompostchargen

Formular-Beispiel 9: Maßnahmen der Prozesssteuerung (Beispiel)

Formular-Beispiel 10: Dokumentation des Rotteverlaufs (Temperaturprotokoll)

Formular-Beispiel 13: Dokumentation der fertigen Kompostcharge und Deklaration

**3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise**

Während der Kompostierung sind Aufzeichnungen zu führen über

- Vergabe einer eindeutigen Chargenbezeichnung
- die Zusammensetzung der Kompostcharge (Art und Menge der Inputmaterialien)
- das Zusammenlegen der Kompostchargen (Chargenbezeichnungen und Mengen der ursprünglichen Chargen; neue und eindeutige Bezeichnung der neuen Kompostcharge)
- die Störstoffabtrennung
- die Maßnahmen der Prozessführung:
  - ⇒ Temperaturprotokoll: über 10 Tage 1x arbeitstäglich während der Heißrottephase
  - ⇒ Häufigkeit des Umsetzens, Bewässern, sonstige Maßnahmen:
    - bei vollkommen einheitlicher Prozessführung einmalig;
    - bei Änderungen neuerliche Dokumentation
- den fertigen Kompost (Chargen-Nr., Masse, Kompostbezeichnung, Deklaration, Kompostbeurteilung der externen Fachanstalt oder Fachperson)

**1. Wo steht's in der KompostVo?**

§ 3 Ziffer 9, 18 und 19 (*Begriffsbestimmungen*)

§ 10 (*Endproduktkontrolle*)

Anlage 3 Teil 1 und Teil 3 (*Die Probenahme*)

Anlage 6 Punkt 5 (*Aufzeichnung*)

**2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?**

Übersicht 15: Mindestuntersuchungshäufigkeit für Komposte

Übersicht 16: Darf ich die Kompostproben zur externen Güteüberwachung selbst ziehen oder durch das Qualitätssicherungssystem [QSS] ziehen lassen?

Übersicht 17: Mindestbestandteile der Kompostbeurteilung  
[Details siehe →Anlage 3 Teil 1 Punkt 5]

Formular-Beispiel 11: Beauftragung einer externen Güteüberwachung gemäß § 10

Formular-Beispiel 12: Bestätigung der befugten Fachanstalt oder Fachperson zur externen Güteüberwachung

**3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise**

- ☞ Beauftragung einer befugten Fachperson oder Fachanstalt, dabei Angabe:
  - ⇒ Beauftragung mit einer externen Güteüberwachung gemäß KompostVo.
  - ⇒ Beabsichtigte Deklaration (Qualitäts-Kl.; Kompostbezeichnung; vorgesehene Anwendungsbereiche)
- ☞ Regelmäßige Untersuchung, je nach produzierter Kompostmenge
- ☞ Probenahme durch den Landwirt oder Beauftragter der ARGE Kompost nur möglich bei:
  - ⇒ Mitgliedschaft in einem Qualitätssicherungssystem,
  - ⇒ Abgabe von weniger als 50 m<sup>3</sup> Kompost pro Jahr und
  - ⇒ Absolvierung eines Probenahmekurses

**1. Wo steht's in der KompostVo?**

§ 1 (*Ende der Abfalleigenschaft*)

§ 3 Ziffer 17 (*Begriffsbestimmung*)

§ 11 Absatz (3) (*Verpflichtung zur Deklaration*)

§ 12 Absatz (11) (*Deklaration bei „Eigenanwendung“*)

**2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?**

Übersicht 18: Schritte zur Deklaration

Formular-Beispiel 13: Dokumentation der fertigen Kompostcharge und Deklaration

### 3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise

- Die Deklaration: erforderlich für jede fertige Kompostcharge; 5 Jahre aufbewahren:  
Angabe von:
  - ⇒ Qualitätsklasse
  - ⇒ zumindest einem Anwendungsfall oder Anwendungsbereich
  - ⇒ Masse (in t) für die Eigenanwendung (beachte Aufbringungs-Mengenbegrenzung)
- Die Deklaration ist Grundlage für das Inverkehrbringen des Komposts als PRODUKT
- Die Deklaration erfolgt auf Basis der jeweils letzten Kompostuntersuchung (Kompostbeurteilung der Untersuchungsanstalt) für die jeweilige Kompostart
- Kompostbeurteilung und Deklaration sind die Grundlage der Kennzeichnung

<b>Schritt VIII: Kennzeichnung</b>	<b>Seite 48</b>
------------------------------------	-----------------

#### 1. Wo steht's in der KompostVo?

§ 12 (Verpflichtung zur Kennzeichnung; Bezeichnung von Komposten)

Anlage 4 (Detailregelungen zur Kennzeichnung)

#### 2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?

Übersicht 19: Wichtigste Anforderungen an die Kennzeichnung von Kompostprodukten, die nach Kompostverordnung vermarktet werden

Formular-Beispiel 15: Kennzeichnungsblatt – Qualitätskompost

#### 3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise

- Bezeichnung: zB „Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung“
- verpflichtender Hinweis: „Typisiert nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, kein Düngemittel (Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994)“
- Qualitätsklasse (,A+', ,A' oder ,B')
- Mögliche Anwendungsbereiche oder Anwendungsfälle mit Anwendungsempfehlungen [Übersicht 24 und Übersicht 25]
- mit Ausnahme von Qualitätskompost und Rindenkompost sind die Ausgangsmaterialien entsprechend Anlage 1 Teil 5 anzugeben [→Abschnitt I Schritt VIII]
- Anwendungsbeschränkungen auf Basis der Kompostbeurteilung
- Nährstoffe und Qualitätsparameter, die verpflichtend angegeben werden müssen [Anlage 4 Teil 3; Abschnitt II→Übersicht 28]
- Gewicht oder Volumen
- Name und Adresse des Herstellers

**1. Wo steht's in der KompostVo?**

§ 3 Ziffer 10 u. 11 (*Begriffsbestimmung*)

**2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?**

Seite 4: Was umfasst das In-Verkehr-Bringen von Kompost ...?

**3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise**

- ☞ Zum Inverkehrbringen zählt auch das Vorsehen von Kompost zur Eigenanwendung!
- ☞ Es gelten keine Kennzeichnungsvorschriften bei Eigenanwendung
- ☞ Beachte:
  - ⇒ Aufzeichnung der eingesetzten Kompostmengen auf den eigenen Flächen
  - ⇒ möglicherweise zusätzliche Anforderungen an die konkrete Anwendung in den Boden-schutzregelungen der Länder
  - ⇒ Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich der Stickstofffracht.
  - ⇒ evtl. Einschränkungen bei der Teilnahme an Förderungsprogrammen (ÖPUL 2000, Wasserschutz 2000).

**1. Wo steht's in der KompostVo?**

§ 11 Absatz (4) (*Liste der Unterlagen*)

§ 11 Absatz (5) (*Aufzeichnung der Abnehmer*)

Anlage 6 Punkt 5. (*Weitere Unterlagen*)

**2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?**

Übersicht 20: Was muss ich bei der Abgabe von Komposten aufzeichnen

Übersicht 21: Was muss ich über den Abnehmer von Kompost aufzeichnen

Formular-Beispiel 14: Aufzeichnungen über die Abnehmer von Kompost

**3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise**

- ☞ Grundsätzlich sind fortlaufend bei der Abgabe von Kompost aufzuzeichnen:
  - ⇒ Datum, Name und Adresse des Abnehmers, Art und Menge des abgegebenen Kompos-tes
- ☞ Vereinfachung:
  - ⇒ Zulässig ist die wöchentliche Summenaufzeichnung abgegebenen Menge (t) unter „Abgabe an Diverse“ im Fall von
    - Qualitätsklasse A oder A+,
    - Abgabe von jeweils maximal 12 m<sup>3</sup>
    - für insgesamt maximal 50 % der gesamten Jahresproduktion

**1. Wo steht's in der KompostVo?**

§§ 5 – 8 (*Anwendungsbereiche*)

Anlage 4 (*Angabe zu Aufbringungsmengen und Aufbringungsbeschränkungen für die Verwendung von Kompost als Produkt*)

**2. Wo finde ich die Detailinformation in diesem Leitfaden ?**

Abschnitt II, Kapitel 6

Übersicht 24: Zusammenhang zwischen verwendeten Ausgangsmaterialien, Qualitätsklassen, zulässigen Anwendungsbereichen und möglicher Bezeichnung in der KompostVo

Übersicht 25: Anwendungsbereiche und –fälle für Kompost als Produkt nach KompostVo in Abhängigkeit von Ausgangsmaterial und Qualitätsklasse

Übersicht 26: Mögliche Aufwandsmengen von Kompost als Produkt in den einzelnen Anwendungsbereichen in Abhängigkeit von der Qualitätsklasse

Übersicht 27: Kompost als Mischkomponente zur Erdenherstellung

**3. Wichtigste Schritte, besondere Hinweise**

Beachte: →Übersicht 26: Mögliche Aufwandsmengen von Kompost als Produkt in den einzelnen Anwendungsbereichen in Abhängigkeit von der Qualitätsklasse (Seite 61)

## ***Schritt für Schritt Anleitung***

→Übersicht 1 Übersichtstabelle zu Abschnitt I – Schritt für Schritt Anleitung für „Landwirtschaftliche Kompostierer“ mit fast ausschließlicher Eigenanwendung und Verwendung des Kompostes auf und verweist

- ⇒ auf die jeweiligen Paragraphen und Anhänge der KompostVo und
- ⇒ auf die Detailschritte und Erläuterungen in diesem Leitfaden.





## Übersicht 1 Übersichtstabelle zu Abschnitt I – Schritt für Schritt Anleitung für „Landwirtschaftliche Kompostierer“ mit fast ausschließlicher Eigenanwendung

→Schritt →Maßnahme	Beschreibung	Welcher § ? Welche Anlage ?	→Übersicht →Beispiel →Formular-Beispiel
Schritt I, S.22 Meldung	Meldung an das BMLFUW	§ 11	Formular-Beispiel 1-3
Schritt II, S.23 Materialübernahme Eingangskontrolle	Detaillierte Listen mit Qualitätsanforderungen inkl. Zuschlagstoffe	Anlage 1 Teil 1, 2 und 3; Tabellen 1, 2 und 3	Übersicht 2
	Eingangskontrolle	§ 9; Anlage 1 Pkt. 1-4; Spalte 3 der Tabellen 1,2 u.3 in Anlage 1	Übersicht 3
Schritt III, S. 27 Aufzeichnungen über die Ausgangsmaterialien	Aufzeichnungen nach Art, Masse und Herkunft zusammenfassende Codes oder Bezeichnungen  Beispiele für die Aufzeichnung Herkunftsnachweis und Entstehungsprozess Übernahmejournal	§ 9; Anl. 6 Pkt. 1.a) – e) u. 5.a) Anlage 1 Tab. 1a, 2a und 3a	Übersicht 4 Übersicht 5 Übersicht 6 Formular-Beispiel 4 Formular-Beispiel 5
Schritt IV, S. 34 Aufzeichnungen über ausgeschiedene Störstoffe	Aufzeichnungen über abgetrennte Anteile  Aufzeichnung über ausgeschiedene Abfallchargen  Aufzeichnung der Siebreste	§ 9 (4); Anlage 6, Pkt. 1.f)	Übersicht 7; Übersicht 8; Übersicht 9 Übersicht 10 Übersicht 11 Formular-Beispiel 6
Schritt V, S. 39 Aufzeichnungen während der Kompostierung	Zusammensetzung einer Kompostcharge	Anlage 6 Pkt. 3.	Übersicht 12; Übersicht 14 Formular-Beispiel 7 Formular-Beispiel 8
	Zusammenlegen von Kompostchargen (Mieten)		
	Maßnahmen der Prozesssteuerung	Anlage 6 Pkt. 4.b)	Übersicht 12 Formular-Beispiel 9
	Temperaturprotokoll		Formular-Beispiel 10
	Aufzeichnung der abgetrennten Anteile	Anlage 6 Pkt. 4.a)	Übersicht 7, Übersicht 9, Übersicht 10, Übersicht 11 Formular-Beispiel 6
Aufzeichnungen zum fertigen Kompost	Anlage 6 Pkt. 4.c)	Formular-Beispiel 13	
Schritt VI, S. 42 Endproduktkontrolle Externe Güteüberwachung	Beauftragung der externen Güteüberwachung	§ 3 Zi.18 u. 19; § 10; Anlage 3	Formular-Beispiel 11 und 12
	Häufigkeit der Kompostuntersuchung	Anlage 3 Teil 1	Übersicht 15
	<i>Erleichterungen bei Abgabe von &lt; 50 m<sup>3</sup> &amp; Teilnahme an einem Qualitätssicherungssystem</i>	§ 10 (2); Anlage 3 Teil 3	Übersicht 16
	Die Kompostbeurteilung	§ 3 Zi.9; Anlage 3 Teil 1 Pkt. 5	Übersicht 17
Schritt VII, S. 47 Deklaration	Deklaration als Produkt nach KompostVo	§ 1 (1) u.(2); § 3 Zi.17; § 11 (3); § 12 (11)	Übersicht 18 Formular-Beispiel 13
Schritt VIII, S. 48 Kennzeichnung	Kennzeichnung bei Weitergabe an Dritte <i>Vereinfachung bei Kleinabnehmern</i>	§ 12; Anlage 4	Übersicht 19 Formular-Beispiel 15
Schritt IX, S. 49 Eigenanwendung und Weitergabe	Definition für Inverkehrbringen & Eigenanwendung	§ 3 Zi.10 u.11	Seite 4 siehe auch Schritt VIII
Schritt X, S. 50 Abgabe von Kompost	Aufzeichnung über abgegebene Kompostchargen	§ 11 (4); Anlage 6 Pkt. 5	Übersicht 20
	Aufzeichnung der Abnehmer <i>Vereinfachung bei Kleinabnehmern</i>	§ 11 (5)	Übersicht 21; Formular-Beispiel 14
Anwendung	Anwendungsempfehlungen in der Kennzeichnung	§§ 5-8; Anlage 4 I u. II.	Kapitel 6; Übersicht 24 bis Übersicht 27
	Jedenfalls gelten die jeweiligen Landesregelungen unter Berücksichtigung des Verwertungsgrundsatzes des Bundesabfallwirtschaftsplanes und die Bundesregelungen wie Wasserrechtsgesetz, Forstrecht usw.		



# ABSCHNITT I

## Praktische Umsetzung der Kompostverordnung – Schritt für Schritt –

*für*

**„Landwirtschaftliche Kompostierer“**  
**mit fast ausschließlicher Eigenanwendung**

Im 2. Abschnitt erfolgt eine systematische SCHRITT-FÜR-SCHRITT ANLEITUNG zur Umsetzung der Kompostverordnung für jene Komposthersteller, die

- ⇒ **den Kompost fast ausschließlich für den Eigenbedarf herstellen,**
- ⇒ **nicht mehr als 150 m<sup>3</sup> mittels Direktabgabe an Dritte abgeben,**
- ⇒ **neben der Kompostierung keine andere Abfallbehandlung durchführen.**

**Beachte:** Für Komposthersteller, die **mehr als 150 m<sup>3</sup> direkt abgeben, über Zwischenhändler vermarkten** oder zusätzlich eine andere Abfallbehandlung durchführen, ist der **Leitfaden für „Komposthersteller mit einem Vermarktungsvolumen von > 150 m<sup>3</sup> pro Jahr“** anzuwenden !

**Beachte:** Mit dieser Regelung ist **keine Begrenzung für die Summe der verarbeiteten Materialien** verbunden.



## Schritt I Meldung an das BMLFUW [→ §11]

*Vor dem ersten Inverkehrbringen* von Kompost ist eine *Meldung*

- *einmalig* sowie
- bei *wesentlichen Änderungen* (innerhalb von 3 Monaten)

an das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien  
e-mail: [kompost@bmlfuw.gv.at](mailto:kompost@bmlfuw.gv.at)

durchzuführen.

Diese Meldung hat folgende Angaben zu enthalten [→ siehe *Formular-Beispiel 1* in Abschnitt III]:

(1) Name, Anschrift, Telefonnummer, Abfallbesitzernummer (falls vorhanden)  
des Herstellers oder des Importeurs

(2) Adresse der Kompostanlage

für jede Kompostart (Bezeichnung: Kompost, Qualitätskompost etc.) gesondert:

(3) Bezeichnung des Kompostes [→ § 12; *siehe Übersicht 24*]

(4) Kategorie(n) der Ausgangsmaterialien [→ Anlage 1 Teil 1, 2 oder 3; *siehe Übersicht 23*]

und die

(5) Verpflichtende Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbotes gemäß  
§ 17 Abs. (1 a.) AWG

**Beachte:** *Zusätzliche Meldeverpflichtungen für Kompost der Qualitäts-Kl. „B“*  
[→ siehe *Formular-Beispiel 2 – 3* in Abschnitt III]:

**vor dem ersten Inverkehrbringen:**

→ *Potenzielle Abnehmer*

**jährlich bis zum 10. April:**

→ *Jahresmengen und vorgesehener Verwendungszweck der abgegebenen  
Komposte*

→ *Potenzielle Abnehmer (nur bei Abgabe von mehr als 10 Masse-% an  
noch nicht gemeldete Abnehmer)*

## Schritt II Übernahme der Ausgangsmaterialien – die Eingangskontrolle

In **Übersicht 23** werden die 4 Kategorien der Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffe des **Anhang 1 der Kompostverordnung** beschrieben.

**Übersicht 2** gibt die Struktur und wesentlichen Elemente des Anhangs 1 wieder:

<p><b>* Anforderungen zur Eingangskontrolle *</b></p> <p><b>* Qualitätsanforderungen an Ausgangsmaterialien *</b></p> <p><b>* Bezeichnung der Ausgangsmaterialien für Dokumentation und Kennzeichnung *</b></p>
---

### Übersicht 2 zu den zulässigen Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffen [→ Anlage 1]

<i>Allgemeiner Teil</i>	<p><b>Allgemeine Anforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Allgemeine Elemente der Eingangskontrolle</li> <li>→ Zulässigkeit eines Ausgangsmaterials – Bedeutung der Spalte 1, 2 und 3 der Abfalllisten</li> <li>→ Anweisungen zum Nachweis der ergänzenden Qualitätsanforderungen in Spalte 3 der Abfalllisten</li> </ul>
<i>Teil (1)</i>	<p><b>Ausgangsmaterialien für <u>Qualitätskompost</u> und <u>Kompost</u></b></p> <p>Allgemeiner Teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Grundsätzliche Anforderungen an die Eingangskontrolle für Ausgangsmaterialien der Tabelle 1</li> </ul> <p><u>Tabelle 1 (biogene Abfälle)</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Liste und Qualitätsanforderungen der zulässigen Ausgangsmaterialien für Kompost und <u>Qualitätskompost</u></li> </ul> <p><u>Tabelle 1a</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <u>Bezeichnungen</u> und Code-Nummern der Ausgangsmaterialien <u>für die Aufzeichnungen</u></li> </ul>
<i>Teil (2)</i>	<p><b>Ausgangsmaterialien für <u>Kompost</u> und <u>Qualitäts-Klärschlammkompost</u></b></p> <p><u>Tabelle 2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Liste und Qualitätsanforderungen weiterer organischer Ausgangsmaterialien, die für die Herstellung von <u>Kompost</u> (bzw. <u>Qualitätsklärschlammkompost</u>) zulässig sind</li> </ul> <p><u>Tabelle 2a</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <u>Bezeichnungen</u> und Code-Nummern der Ausgangsmaterialien <u>für die Aufzeichnungen</u></li> </ul> <p><u>Tabelle 2b</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Grenzwerte für anorganische Schadstoffe in Schlamm als Ausgangsmaterial für Kompost</li> </ul> <p><u>Tabelle 2c</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <u>Grenzwerte für anorganische Schadstoffe für Schlamm</u> als Ausgangsmaterial zur Herstellung von <u>Qualitäts-Klärschlammkompost</u> (Voraussetzung für die Verwendung in der Landwirtschaft)</li> </ul>
<i>Teil (3)</i>	<p><b>Ausgangsmaterialien für <u>Müllkompost</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Liste der zulässigen Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Müllkompost</li> <li>→ Anforderungen an die Kontrolle (Überprüfungsvertrag mit einer befugten Fachanstalt)</li> </ul>
<i>Teil (4)</i>	<p><b><u>Zuschlagstoffe</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Maximalmengen an Zuschlagstoffen</li> </ul> <p><u>Tabelle 3</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Liste und Qualitätsanforderungen an Zuschlagstoffe</li> </ul> <p><u>Tabelle 3a</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <u>Bezeichnungen</u> und Code-Nummern der Zuschlagstoffe für die Aufzeichnungen</li> </ul>
<i>Teil (5)</i>	<p><b>Materialgruppen für die <u>Kennzeichnung</u> von <u>Kompost</u> oder <u>Qualitätsklärschlammkompost</u></b></p> <p><u>Tabelle 4</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ <u>Bezeichnung</u> der Ausgangsmaterialien, die in der <u>Kennzeichnung</u> von Kompost oder Qualitätsklärschlammkompost zu verwenden sind</li> </ul>

## **Übersicht und Beispiele zur Eingangskontrolle**

Zum Beleg der Eignung der Ausgangsmaterialien im Sinne der KompostVo ist erforderlich:

- Überprüfung der begleitenden Papiere (*ausreichende und plausible Information*)
  - ⇒ Angaben zur Herkunft (*biogene Sammlung einer Gemeinde oder aus einem definierten Prozess*)
  - ⇒ Angaben zum definierten Entstehungsprozess (*zB verbindliche Erklärungen des Abfallerzeugers / Prozessbetreibers*)
  - ⇒ evtl. Eignungsgutachten einer externen Fachanstalt
- Sichtkontrolle
- bei Bedarf chemische Analyse auf Schadstoffe

**Beachte:** für jede **abgegebene Kompostcharge** müssen folgende **Unterlagen im Original oder in Kopie** (Kompostbeurteilung beglaubigt !!) aufbewahrt werden [Anlage 6 Punkt 5]:

➤ **falls erforderlich, Qualitätsnachweise für das Ausgangsmaterial gemäß Anlage 1** (zB **Eignungsgutachten, Herkunftsnachweis, Angaben zum Entstehungsprozess, schriftliche Erklärungen des Abfallerzeugers**) [siehe →Formular-Beispiel 4 in Abschnitt III]

➤ **gegebenenfalls die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen oder Kontrolluntersuchungen**

➤ **falls eine Anlieferung so verunreinigt ist, dass sie entsorgt werden muss, sind zum Nachweis hierfür entsprechende Aufzeichnungen zu machen** (zB **Foto, Beschreibung der Verunreinigung**), [siehe →Übersicht 10 ]

➤ **gegebenenfalls die Angaben zur Untersuchung von Rückstellproben bei Übernahme von biogenen Abfällen von einem Aufbereiter gemäß Anlage 3 Teil 4.**



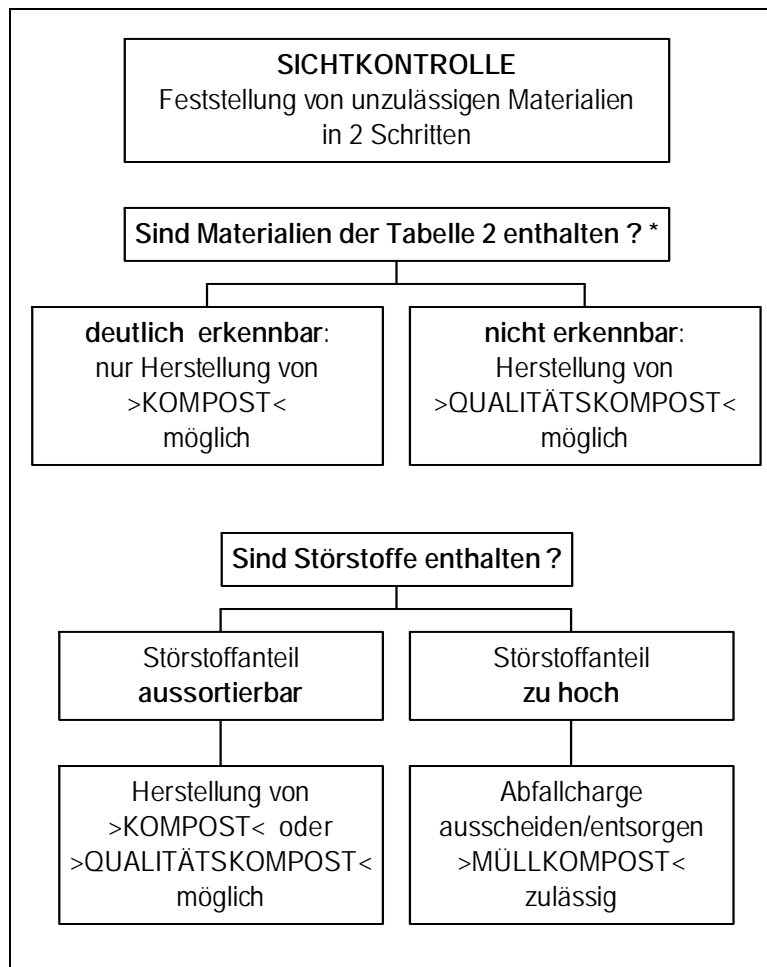
Beispiele für die Eingangskontrolle gemäß Kompostverordnung anhand einiger typischer Ausgangsmaterialien:

**Eingangskontrolle Beispiel 1:  
Getrennt gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten (Biotonne)**

- Grundsätzlich keine chemische Analyse
- nur zulässige Ausgangsmaterialien der Tabelle 1 (*visuelle Kontrolle*)
- Verpflichtung zur Aussortierung vorhandener Störstoffe um eine möglichst hohe Kompostqualität zu erreichen (bei starker Verunreinigung evtl. Zurückweisung der gesamten Anlieferungscharge; *siehe Übersicht 10*)

Zu den Aufzeichnungen getrennt nach Herkunft siehe →*Übersicht 4 in Schritt III*

**Übersicht 3: Entscheidungsdiagramm der Verwertungsmöglichkeit der übernommenen Ausgangsmaterialien nach Sichtkontrolle und Abtrennbarkeit der Störstoffe**



\* zB chemisch modifizierte abbaubare Kunststoff-Verpackungen; Bleicherde, Klärschlamm u.a.

**Eingangskontrolle Beispiel 2:  
Unbelastete Schlämme oder Pressfilterrückstände aus der Nahrungsmittelindustrie**

Erforderlich ist ein *Nachweis über die Herkunft und den Entstehungsprozess*. Eine *verbindliche, schriftliche Bestätigung* des Abfallerzeugers bzw. des Überbringers hat folgendes zu enthalten:

- die *kompostierbaren Materialien* werden im Zuge des Herstellungsprozesses *getrennt erfasst*
- *Angabe* der wesentlichen Verfahrensschritte des *Prozesses, bei dem die kompostierbaren Abfälle anfallen*
- Bestätigung, dass hierbei *keine chemischen* Reinigungs-, Fällungs- oder Extraktionsmittel eingesetzt werden
- sofern dies nach *Spalte 3 der Tabelle 1 im Anhang 1* gefordert ist, eine Erklärung, ob die Abfälle den Anforderungen des *Anhang II A der Verordnung über den Ökologischen Landbau (EWG Nr. 2092/91)* entsprechen.

[→ siehe *Formular-Beispiel 4* in Abschnitt III]

### Schritt III Aufzeichnungen über die Ausgangsmaterialien

Grundsätzlich sind die übernommenen Abfälle *fortlaufend* mit *Übernahmedatum* nach *Art, Menge* und *Herkunft* aufzuzeichnen.

Für bestimmte Abfallarten und -herkünfte sowie für Komposthersteller mit fast ausschließlicher Eigenanwendung (vor allem *landwirtschaftliche Komposthersteller*) sind jedoch *vereinfachte Aufzeichnungen* möglich [→*Übersicht 4, Formular-Beispiel 5 „Übernahmejournal“ in Abschnitt III*].

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf die vereinfachten Aufzeichnungspflichten für Komposthersteller, die den Kompost vor allem zur Eigenanwendung herstellen und jedenfalls nicht mehr als 150 m<sup>3</sup> pro Jahr mittels Direktabgabe weitergeben!

**Beachte:** Die Übernahme kompostierbarer Abfälle ist gemäß § 9 Abs. (2) *nur direkt vom Abfallerzeuger* zulässig.

Die Zwischenschaltung eines Abfallsammlers ist *nicht zulässig*.

Darunter fällt nicht das *reine Transportieren im Auftrag des Abfallbesitzers*.

**AUSNAHME:**

*Biogene Abfälle können auch vom Sammelsystem oder vom Aufbereiter übernommen werden.*

#### **Die richtige Bezeichnung der Abfallarten**

Die *Code-Nr. und Bezeichnungen* der übernommenen Abfallarten, die in den Aufzeichnungen zu verwenden sind (es genügt entweder die Nummern oder die Bezeichnung anzugeben), sind in →*Übersicht 5* zusammengestellt.

**Übersicht 4: Verpflichtende Aufzeichnungen für den Komposthersteller bei ausschließlicher Übernahme von Materialien der Anlage 1 Teil1 „biogene Abfälle“**  
*(vereinfachte Aufzeichnungen bei fast ausschließlicher Eigenanwendung)*

Übernommene Abfälle	Menge (Masse)	Herkunft <sup>1)</sup>	Art
<u>kommunale Sammlung</u>			
<u>Biotonne</u> → Gemische von ‚biogenen Abfällen‘ der Anlage 1 Teil 1 angeliefert zB durch einen Abfallsammler im Auftrag der Kommune) <u>kommunale Einrichtung zB Stadtgartenamt</u> → Einzelfractionen oder Gemische von ‚biogenen Abfällen‘ der Anlage 1 Teil 1 (zB Strauchschnitt, Mähgut, Laub)	↻ <u>Mindestens monatlich zusammenfassen</u> Masse des Gemisches, nicht der Einzelkomponenten	Gemeinde/n	↻ <u>Code-Nr. 101</u> Bioabfall aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen
Kleinmengen bis 5 m <sup>3</sup> → Einzelfractionen oder Gemische ‚biogener Abfälle‘ der Anlage 1 Teil 1, wie sie typischerweise in Haushalten anfallen (Haushalte und Betriebe mit vergleichbarem Anfall biogener Abfälle)	↻ <u>Wöchentlich zusammenfassen</u> Masse kann geschätzt werden	‘Kleinanlieferer‘ und Gemeinde	
<u>gewerbliche und sonstige Anlieferung</u>			
→ ‚biogene Abfälle‘ der <u>Anlage 1 Teil 1- einzeln angeliefert</u> von einem Betrieb	↻ pro Übergeber und Abfallart mindestens <u>monatlich</u>	zB Firma (Gewerbebetrieb), Straßenmeisterei	↻ <u>Code-Nr, oder Bezeichnung gemäß Anlage 1: Ausgangsmaterialien</u> → Teil 1, Tabelle 1a einzeln anführen
→ <u>zulässige Gemische</u> von ‚biogenen Abfällen‘ der <u>Anlage 1 Teil 1</u> [→ § 9, Abs. 3]	↻ pro Übergeber mindestens <u>monatlich, nur Masse des Gemisches</u> , nicht der Einzelkomponenten		
→ <u>Zuschlagstoffe</u> - Anlage 1 Teil 4	↻ pro Übergeber und Zuschlagstoff mindestens <u>monatlich</u>	zB Firma	↻ <u>Code-Nr, oder Bezeichnung gemäß</u> → Anlage 1, Teil 4, Tabelle 3

<sup>1)</sup> ist der Übergeber mit der Herkunft nicht identisch, ist dieser zusätzlich anzugeben

**Übersicht 5: Sammelbezeichnungen und Code-Nr. für die Dokumentation der übernommenen Ausgangsmaterialien gemäß Anlage 1 KompostVo**

<b>Tabelle/ Code Nr.</b>	<b>Ausgangsmaterial-Bezeichnung [Anlage 1, Tab. 1+2]</b>	<b>Tabelle/ Code Nr.</b>	<b>Ausgangsmaterial-Bezeichnung [Anlage 1, Tab. 1+2]</b>
<b>Tab. 1a</b>	<b>Biogene Abfälle</b>	<b>Tab 2a</b>	<b>Sonstige Ausgangsmaterialien</b>
101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen	201	Kommunale Klärschlämme
102	Mähgut, Laub	202	gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie
103	Obst- und Gemüseabfälle, Blumen	203	gering belastete Pressfilter-, Extraktions- und Ölsaatenrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie
104	Rinde	204	Gelatinerückstände
105	Holz	205	Bleicherde
106	Ernte- und Verarbeitungsrückstände	206	Vinasse
107	pflanzliche Lebensmittelreste	207	Fest- und Flüssigmist
108	Eierschalen	208	Kakaoschalen
109	Tierische Lebensmittelreste	209	„Flotat“-Schlamm, Pressfilterrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben
110	Press- u. Filterrückstände der Nahrungs- u. Genussmittelerzeugung	210	Chemisch modifizierte Verpackungsmaterialien und Warenreste
111	verdorbenes Saatgut	211	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung
112	tierische Horn-, Haar- und Federabfälle	<b>Tab 3a</b>	<b>Zuschlagstoffe</b>
113	Panseninhalt	301	Gesteinsmehl
114	Fest- und Flüssigmist /ökologischer Landbau	302	Kalk
115	Unterwasserpflanzen	303	Pflanzenasche
116	Friedhofsabfälle	304	Erde
117	Mycele		
118	bioabbaubare Verpackungen		
119	Papier		
120	Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung		
199	Aufbereitete Abfälle		

### **Wie funktioniert die Aufzeichnung bei einer Zwischenlagerung von Materialien?**

Die folgenden Erläuterungen sind lediglich beispielhaft für eine verordnungskonforme Aufzeichnung angeführt. Jede andere Art der Aufzeichnung, die eine eindeutige Nachvollziehbarkeit darüber gewährleistet, welche Ausgangsmaterialien für welche Kompostcharge verwendet wurden, ist ebenso zulässig.

In der Praxis gehen die Ausgangsmaterialien nach positiver Eingangskontrolle **2 Wege**:

- ➔ **Direktes Einmischen und Aufsetzen in einer Kompostcharge**
- ➔ **Vorsammeln in einem Zwischenlager**

Siehe auch → Aufzeichnung über die Zusammensetzung einer Kompostcharge; in Schritt V (Seite 40)

Da nachvollziehbar sein muss, aus welchen Ausgangsmaterialien eine Kompostcharge hergestellt wurde, befindet sich in → **Übersicht 6** und im **Formular-Beispiel 5 des Abschnitt III** (Übernahmeprotokoll) eine Spalte **Verbleib**, in der entweder die Chargen-Nr. einer Kompost-Ausgangcharge oder die Bezeichnung des Zwischenlagers eingetragen wird.

In der Praxis existieren häufig **verschiedene Zwischenlager für jeweils ähnliche Materialgruppen**, von denen immer wieder Material für das Aufsetzen von Kompostmieten entnommen wird.

Für die Nachvollziehbarkeit der Materialflüsse kann diesen Zwischenlagern jeweils eine eigene Bezeichnung zugeordnet werden.

Auch wenn noch keine Kompostcharge mit eigener Chargen-Nr. zur Kompostierung aufgesetzt wird, **dürfen die ordnungsgemäß übernommenen Ausgangsmaterialien vermischt werden** (zB Häckselgut mit Laub, Getreideabfällen und Stroh) [siehe § 9 Abs. (3)].

Für die weitere Bezeichnung der zum Aufsetzen verwendeten Materialien aus diesen Zwischenlagern werden **zwei Typen an Zwischenlagern** unterschieden:

#### **(1) Zwischenlager für Materialien, die nur einer Code-Nr. entsprechen**

Handelt es sich um Materialien, die alle eindeutig einer Code-Nr. entsprechen, kann bei Entnahme von Material aus diesem Zwischenlager die spezifische Bezeichnung und Code-Nr. verwendet werden

- ➔ **Zwischenlager (1) „Holz“:** Häckselgut, Baum- und Strauchschnitt. Bei Entnahme aus diesem Lager zum Aufsetzen einer Kompostausgangcharge wird die **Code-Nr. 105 / Holz verwendet.**

#### **(2) Zwischenlager für Materialien der Anlage 1 Teil 1 („biogene Abfälle“), die mehreren Code-Nr. [→Übersicht 5] entsprechen**

- ➔ **Zwischenlager (2) z.B. „Bio“:** vermischte lagerfähige „biogene Abfälle“ (zB Holz und Strauchschnitt gehäckselt, Heu, Rinde, Trester, Laub, Hobelspäne, Sägespäne Kleinanlieferungen aus Privatgärten etc)

Material, dass zum Aufsetzen einer Kompostausgangcharge aus diesem Zwischenlager entnommen wird, wird als **Code-Nr. 101 / Bioabfall aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen** bezeichnet.

**Weitere typische Beispiele für Zwischenlager**

- **Zwischenlager (3) Stroh** [unvermishtes Stroh; Code-Nr. 106 \*]
- **Zwischenlager (4) Siebrest** [sauberer Siebrückstand der in neue Kompostchargen eingemischt wird; Code-Nr. 105 / Holz. \*]
- **Zwischenlager (5) Erde** [zB Aushub von nicht verunreinigter Erde; Code-Nr. 304 / Erde \*]
- **Zwischenlager (6) RBA** [Rückstände aus der Biologischen Abfallbehandlung = Zwischenlager für Abfälle, die bei der Kompostierung abgetrennt wurden sowie verunreinigte Siebreste. Diese werden bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischengelagert]

\* die angegebene **Bezeichnung bzw. Code-Nr.** ist bei der Entnahme aus dem Zwischenlager **für die Dokumentation der Zusammensetzung einer KompostausgangschARGE** zu verwenden.

**Beachte:** Wenn für die **Herstellung von "Kompost"** Materialien der Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 **gemeinsam** zwischengelagert werden, darf auch zukünftig aus diesem Zwischenlager **kein Material für die Herstellung von Qualitätskompost** verwendet werden. Daher muss das **Zwischenlager eindeutig bezeichnet** werden.

**Beispiele für die Aufzeichnung übernommener Ausgangsmaterialien**  
[§ 9; Anlage 6 Punkt 1. a) – e)]

Die hier angeführten Beispiele zeigen an Hand der wichtigsten Ausgangsmaterialien und Herkünfte die jeweils verpflichtenden Angaben, die aufgezeichnet werden müssen. Beispiel für einen Vordruck für ein Übernahmejournal siehe **→Formular-Beispiel 5 des Abschnitt III.**

**Übersicht 6: Beispiele für die vereinfachte Aufzeichnung bei fast ausschließlicher Eigenanwendung bei der Übernahme von Abfällen zur Kompostierung**

<i>Beispiel 1: BIOTONNE – wöchentliche Anlieferung aus den gemeinsam entsorgten Gemeinden A, B und C, unmittelbar aufgesetzt</i>					
Tag/Zeitraum	Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Menge [t]	Herkunft [Übergeber/Gemeinde/n] <sup>2)</sup>	Verbleib [Zwischenlager/Chargen-Nr.]
Monat 1	101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen	234	Gemeinden A, B, C	Zwischenlager: _____ <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-1/2002 _____ <input checked="" type="checkbox"/>
Monat 2	101	"	189	Gemeinden A, B, C	Zwischenlager: _____ <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-2/2002 _____ <input checked="" type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Die Angabe der Bezeichnung kann entfallen, die Code-Nummer alleine reicht aus

<sup>2)</sup> Ist der Übergeber nicht identisch mit der Gemeinde, muss dieser gesondert angegeben werden (zB Sammelunternehmen)

**Beispiel 2: BIOTONNE und Grünschnitte von verschiedenen Kommunen**

(a) wöchentliche Anlieferung aus der Gemeinde A, unmittelbar aufgesetzt

(b) 2-wöchentliche Anlieferung aus Gemeinde B und C, unmittelbar aufgesetzt

(c) Anlieferung von ungehäckseltem Strauch- und Baumschnitt der Gemeinde A, auf Zwischenlager gegeben

Tag/Zeitraum	Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Menge [t]	Herkunft [Übergeber/Gemeinde/n] <sup>2)</sup>	Verbleib [Zwischenlager/Chargen-Nr.]
(a) Monat 1	101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen	152	Gemeinde A	Zwischenlager: ..... <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-1/2002 ..... <input checked="" type="checkbox"/>
(b) Monat 1	101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen	325	Gemeinde B und C	Zwischenlager: ..... <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-1/2002 ..... <input checked="" type="checkbox"/>
(c) Monat 1	105	Holz	15	Gemeinde A	Zwischenlager: (1) Holz ..... <input checked="" type="checkbox"/> Chargen-Nr.: ..... <input type="checkbox"/>

**Beispiel 3: BIOTONNE – 4 Landwirte werden im Wechsel jeweils über einen Zeitraum von 1 Monat mit Material eines Abfallwirtschaftsverbandes aus 3 Gemeinden beliefert. Die Sammelrouten sind so zusammengestellt, dass jeweils 3 Gemeinden gemeinsam an einem Tag entsorgt werden.**

Tag/Zeitraum	Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Menge [t]	Herkunft [Übergeber/Gemeinde/n] <sup>2)</sup>	Verbleib [Zwischenlager/Chargen-Nr.]
Monat 1	101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen	130	Gemeinden A, B, C	Zwischenlager: ..... <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-1/2002 ..... <input checked="" type="checkbox"/>
Monat 5	101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen	220	Gemeinden A, B, C	Zwischenlager: ..... <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-2/2002 ..... <input checked="" type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Die Angabe der Bezeichnung kann entfallen, die Code-Nummer alleine reicht aus

<sup>2)</sup> Ist der Übergeber nicht identisch mit der Gemeinde, muss dieser gesondert angegeben werden (zB Sammelunternehmen)

**Beispiel 4: Sonstige ZULÄSSIGE MISCHUNGEN der Anlage 1 Teil 1 gemäß § 9 Abs.(3):**

(a) – (c) in Zwischenlager; (d) unmittelbar aufgesetzt:

(a) Gemisch von gehäckseltem Strauch- und Baumschnitt (Hauptanteil) sowie altem Heu von einer Gärtnerei

(b) Gemisch von Rinde (Hauptanteil), Sägemehl und Häckselgut von einem Sägewerk

(c) Gemischte Garten- und Parkabfälle (Mähgut, Laub, Strauchschnitt) des Gartenamtes der Gemeinde B

(d) Getrennt gesammelte Friedhofsabfälle der Pfarre Mönchshaus

Tag/Zeitraum	Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Anmerkung <sup>2)</sup>	Menge [t]	Herkunft [Übergeber]	Verbleib [Zwischenlager/Chargen-Nr.]
(a) Monat 1	105	Holz	Geringer Anteil 102/Mähgut	12	Gärtnerei Grün; 3097 Grünbaum	Zwischenlager: (2) Bio ..... <input checked="" type="checkbox"/> Chargen-Nr.: ..... <input type="checkbox"/>
(b) Monat 1	104	Rinde	Geringer Anteil 105/Holz	22	Sägewerk Holzmann 2999 Holzberg	Zwischenlager: (2) Bio ..... <input checked="" type="checkbox"/> Chargen-Nr.: ..... <input type="checkbox"/>
(c) Monat 1	101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen		18	Gemeinde B	Zwischenlager: (2) Bio ..... <input checked="" type="checkbox"/> Chargen-Nr.: ..... <input type="checkbox"/>
(d) Monat 1	116	Friedhofsabfälle		3	Pfarre 4444 Mönchshaus	Zwischenlager: ..... <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-1/2002 ..... <input checked="" type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Die Angabe der Bezeichnung kann entfallen, die Code-Nummer alleine reicht aus

<sup>2)</sup> Ist der Übergeber nicht identisch mit der Gemeinde, muss dieser gesondert angegeben werden (zB Sammelunternehmen)



**Beispiel 5** → mögliche Vereinfachungen bei der ÜBERNAHME von KLEINMENGEN

- (a) Übernahme von 15 Kleinmengen [jeweils < 5 m<sup>3</sup>] von biogenen Abfällen, wie sie typischer Weise in privaten Haushalten (mit einem Hausgarten und einigen Obstbäumen) anfallen – darunter fällt auch zB 4 m<sup>3</sup> Grasschnitt aus dem Gartenbereich eines Gewerbebetriebes (zB einer Tischlerei) → hier ist die Angabe „Kleinanlieferer“ und eine wöchentliche Zusammenfassung möglich (im Gegensatz hierzu siehe Beispiel b und c)
- (b) Übernahme einer Kleinmenge [zB 4 m<sup>3</sup>] an Marmeladenschlamm eines Marmeladenerzeugers → Keine Aufzeichnung als „Kleinanlieferer“; da Marmeladenschlamm typischerweise nicht in einem privaten Haushalt anfällt, handelt es sich um keine haushaltsähnliche Einrichtung, und es muss die Firma auch bei Kleinmengen gesondert angegeben werden.
- (c) Übernahme von Kleinmengen [zB pro Woche 3 – 4 m<sup>3</sup>] an Baum- und Strauchschnitt von einer Baumschule → Keine Aufzeichnung als „Kleinanlieferer“, da in einer Baumschule größere Mengen an Baum- und Strauchschnitt anfallen als typischerweise in einem Haushalt (keine haushaltsähnliche Einrichtung)

Tag/Zeitraum	Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Menge [t]	Herkunft [Übergeber/Gemeinde/n]	Verbleib [Zwischenlager/Chargen-Nr.]
(a) Kalenderwoche	101	Bioabfall aus Haushalten u. ä. Einrichtungen	1,9	Kleinanlieferer; 3099 Biodorf	Zwischenlager: (2) Bio..... <input checked="" type="checkbox"/> Chargen-Nr.: ..... <input type="checkbox"/>
(b) Monat 1	110	Press- und Filterrückstände der Nahrungs- und Genussmittelindustrie	2,5	Fa. Jam & Co, 3098 Essenbach	Zwischenlager: ..... <input type="checkbox"/> Chargen-Nr.: M-1/2002..... <input checked="" type="checkbox"/>
(c) Monat 1	105	Holz	2,8	Fa. Baumschule G.m.b.H.; 3097 Grünbaum	Zwischenlager: (1) Holz..... <input checked="" type="checkbox"/> Chargen-Nr.: ..... <input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Die Angabe der Bezeichnung kann entfallen, die Code-Nummer alleine reicht aus

<sup>2)</sup> Bei gewerblichen Anlieferungen von gemischten biogenen Materialien der Anlage 1 Teil 1 wird die Code-Nr. und Bezeichnung für den Hauptbestandteil gewählt. Die weiteren Materialien werden ergänzend angegeben. Die Masse wird für das gesamte Gemisch aufgezeichnet.

## Schritt IV Aufzeichnungen über ausgeschiedene Störstoffe bzw. stark verunreinigte Chargen für Komposthersteller

### Übersicht 7: Belege und Aufzeichnungen über Anteile (zB Störstoffe), die im Rahmen der Materialübernahme und Eingangskontrolle oder während der Kompostherstellung abgetrennt oder ausgeschieden werden

Grundsätzlich sind aufzuzeichnen:

Art	Menge	Herkunft & Verbleib
☞ <i>Schlüsselnummer und Abfallart gemäß ÖNORM S 2100</i>	☞ abgeholte/entleerte <i>Behältervolumen</i> und <i>Abholhäufigkeit</i> <u>oder</u> ☞ übergebene <i>Mengen</i>	☞ <i>Herkunft: Komposthersteller</i>  ☞ <i>Verbleib: Übernehmer</i> der aussortierten Abfälle

#### Erleichterungen bei den Aufzeichnungen:

Verfügt der Komposthersteller über einen Entsorgungsvertrag für die aussortierten und abgetrennten Anteile, der eine regelmäßige Abholung dieser Abfälle beinhaltet, so genügt die *einmalige Angabe*

- ☞ des Entsorgungsvertrages, der Abrechnung oder eines sonstigen Schreibens des Entsorgers/ Abfallwirtschaftsverbandes mit folgenden Angaben
  - Komposthersteller
  - Entsorger
  - des Behältervolumens (zB 1100 Liter)
  - des Abfuhrhythmus (zB 14-tägig).
  - der Abfallart (zB 91101 „Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“).

**Beachte:** *Fallen gefährliche Abfälle, wie Batterien, Altöl, Behälter mit Lösungsmittelresten etc. in Mengen an, wie sie auch in Haushalten möglich wären, dann können diese als Problemstoffe zB bei der Problemstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden.*

Sollte obige Erleichterung nicht möglich sein, weil die aussortierten Abfälle getrennt erfasst und gesondert über einen Abfallsammler entsorgt werden, muss folgendermaßen aufgezeichnet werden:

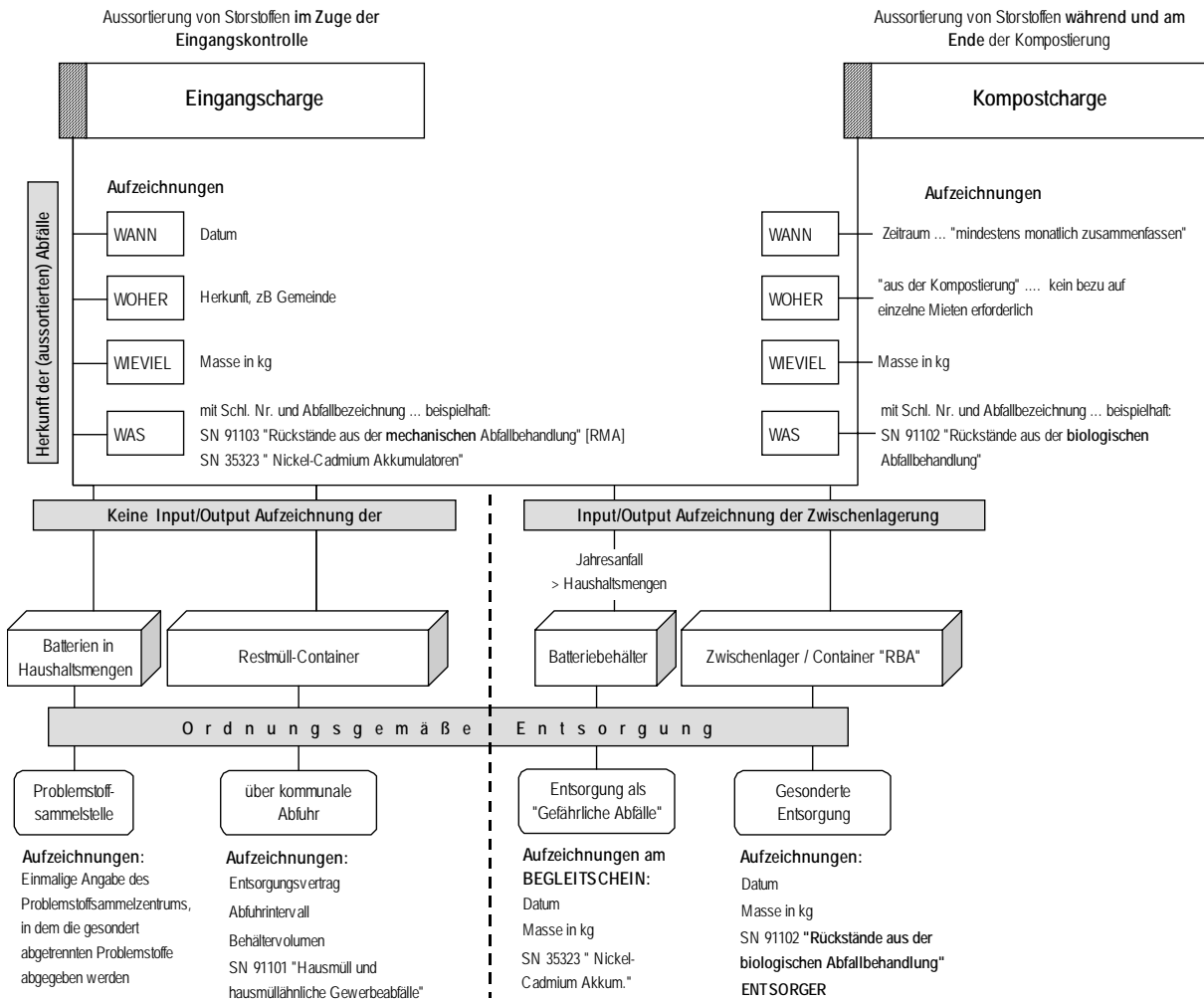
1. *gemischte Verunreinigungen, die sowohl bei der mechanischen Aussortierung als auch während oder am Ende der Kompostierung abgetrennt werden und in einem Container gemeinsam gesammelt werden*  
[Übersicht 9]:

SN 91102 „Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung“

2. *stark verunreinigte Abfallchargen die als gesamtes zurückgewiesen werden* [→ Übersicht 10]:

SN 91101 „Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“

### Übersicht 8: Schema über die erforderlichen Aufzeichnungen der im Zuge der Eingangskontrolle und während bzw. am Ende der Kompostierung ausgeschiedenen und zu entsorgenden Abfälle (Störstoffe)



**Übersicht 9: Beispiele für die Aufzeichnung über die Entsorgung der bei der Übernahme und während der Kompostierung angetrennten Anteile (Störstoffe)**

*→siehe auch Formular-Beispiel 6 in Abschnitt III*

<p><i>Beispiel (1):</i>  <i>Entsorgung der gemischten Verunreinigungen, die sowohl bei der mechanischen Aussortierung vor dem Aufsetzen als auch während oder am Ende der Kompostierung abgetrennt werden und in <u>einem Behälter gemeinsam gesammelt werden.</u></i>  <i>Der Behälter wird <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">von der Kommune oder im Auftrag der Kommune</span> 14-tägig entleert</i></p>					
<p>Einmalige Aufzeichnung:  <u>Komposthersteller:</u> Josef Kompo, Dorf 5, 8888 Komposthausen  <u>Angaben zur Entsorgung:</u> <i>Gemeindeabrechnung</i>, die belegt: 14-tägige Abholung der Restmülltonne (zB 1100 Liter; SN 91102, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) durch die Kommune Komposthausen;  <u>oder</u>  <u>Abfuhrvertrag</u>, der belegt: 14-tägige Abholung der Restmülltonne (zB 1100 Liter; SN 91102, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) durch den Abfallwirtschaftsverband Großholz</p>					
<p><i>Beispiel (2):</i>  <i>Entsorgung von Problemstoffen, wenn der Jahresanfall die üblichen Mengen von Haushalten und haushaltsähnlichen Einrichtungen nicht überschreiten</i></p>					
<p>Einmalige Aufzeichnung:  <u>Komposthersteller:</u> Josef Kompo, Dorf 5, 8888 Komposthausen  <u>Angaben zur Entsorgung:</u> Abgabe der gesondert abgetrennten Problemstoffe im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde: Dorf</p>					
<p><i>Beispiel (3):</i>  <i>Entsorgung der in einer Mulde gesammelten, gemischten Verunreinigung wie in Beispiel (1) und zB auch von <u>verunreinigten Siebresten</u></i>  <i><span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">durch einen Abfallsammler auf Bestellung</span></i></p>					
Datum	Schlüssel-Nr. ON S 2100	Bezeichnung	Bemerkung	Menge [kg]	Übernehmer
12.März. 2002	91102	Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung	Inklusive verunreinigte Siebreste	5.550 t	Fa. Müllmann, 2222 Kleinmülldorf; ID: (13-stellig)*

*\* ... Die 13-stellige Identifikations-Nr. wird im Zuge der Umsetzung der AWG-Novelle 2002 an Abfallsammler und -behandler vergeben werden*

### Übersicht 10: Aufzeichnung über die Entsorgung einer stark verunreinigten Abfallcharge

**Annahme:**

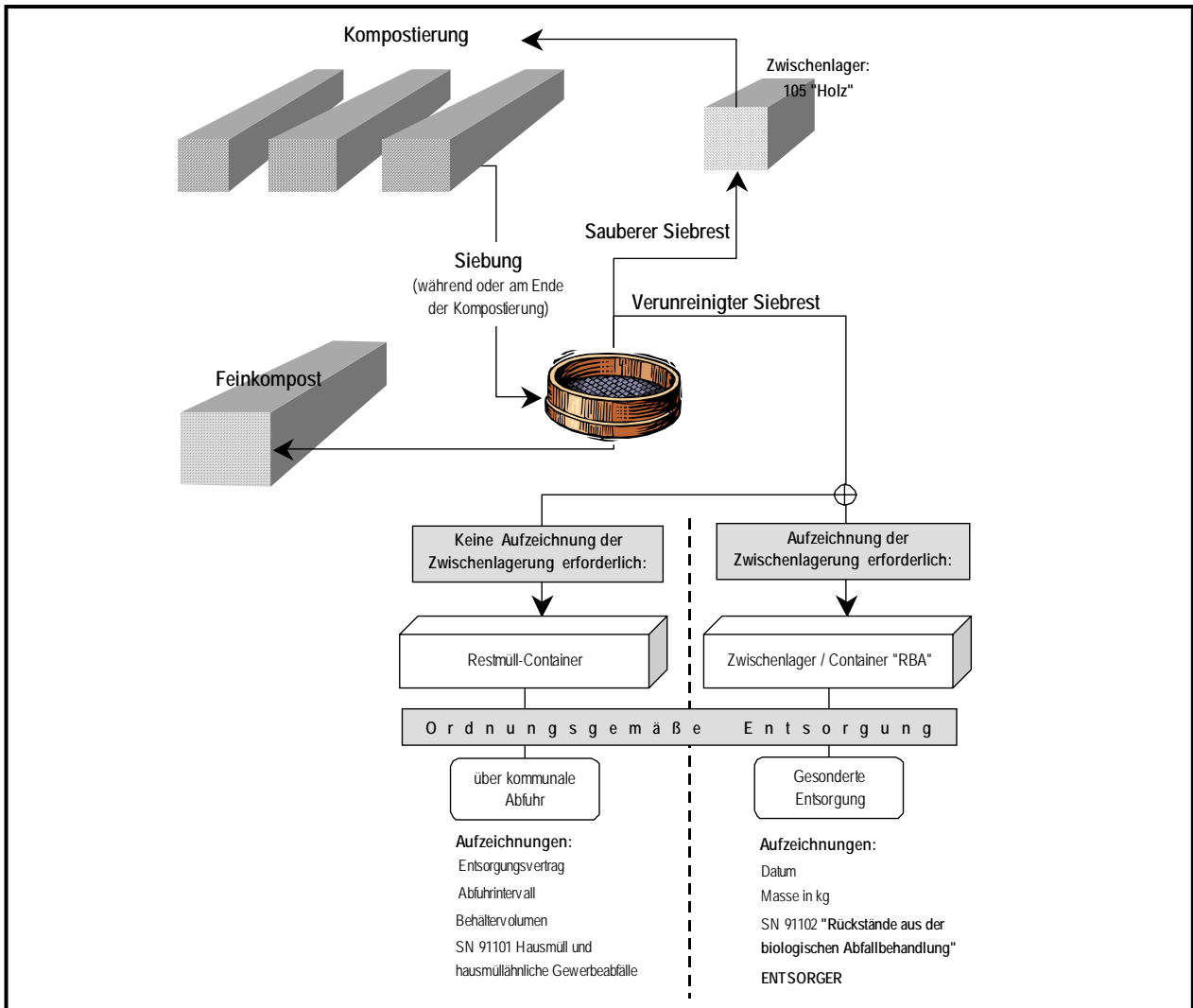
- (a) **Übernommenes Material:** Getrennt gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen
- (b) **Anlieferungsart:** Entsorgerfirma liefert über einen Zeitraum von zB 3 Tagen Material im Auftrag der Gemeinde Niederlab. Je Tag werden mehrere Sammelfahrzeuge entleert.
- (c) **Verunreinigung/Abtrennung:** Der Inhalt einer Lieferung ist so stark verunreinigt, dass der Aufwand des Aussortierens zur Sicherstellung einer ausreichenden Kompostqualität nicht vertretbar wäre. Das Material wird von der Entsorgerfirma im Namen der Gemeinde zurückgenommen. \*)

→ die korrekte Aufzeichnung beinhaltet folgende Angaben:

Entsorgte Abfälle						
Schlüssel Nr. ON S 2100	Bezeichnung	Menge [kg]	Herkunft/Übergeber	Datum der Übernahme	Datum der Entsorgung	Übernehmer
91101	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	4.500	Gde: Niederlab	24.03.2001	24.03.2001	Gde: Niederlab

\*) Wenn die Entsorgerfirma die Rücknahme auf eigene Verantwortung durchführt (nicht nur als Transporteur im Namen der Gemeinde) ist der Name der Entsorgerfirma in die Spalte „Übernehmer“ einzutragen.

**Übersicht 11: Aufzeichnung über das Lagern, Wiederverwenden oder Entsorgen von Siebresten**



Beim Absieben von Komposten können je nach Verunreinigungsgrad unterschiedliche Qualitäten an Siebrückständen anfallen; daher stehen für die Aufzeichnungen zwei Bezeichnungen zur Verfügung.

**Fall 1** → Die Siebreste bestehen fast ausschließlich aus verholzten Bestandteilen. Ein Wiedereinbringen in neue Kompostausgangschargen ist zur Herstellung von Komposten hoher Qualität bedenkenlos möglich

Tag/Zeitraum	Code	Bezeichnung	Menge [kg]	Verbleib im Betrieb *)	Anmerkungen
April 2002	105	Holz	2.300	Zwischenlager: (4) Siebrest <input checked="" type="checkbox"/> Chargen-Nr.: <input type="checkbox"/>	Siebrest nach Windsichtung

**Fall 2** → Die Siebreste sind mit Plastikresten u.ä. stark verunreinigt. Ein Wiedereinbringen in neue Kompostausgangschargen ist mit vertretbarem Reinigungsaufwand nicht möglich

Tag/Zeitraum	Schl.Nr. S 2100	Bezeichnung	Menge [kg]	Verbleib im Betrieb *)	Anmerkungen
Mai 2002	91102	Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung	2.500	C1-RBA: <input checked="" type="checkbox"/>	Siebrest - stark verunreinigt

\*) Die Entsorgung der Rückstände und die Aufzeichnungen hierüber erfolgt gemäß → **Übersicht 9, Beispiel 1 oder 3**

## Schritt V Aufzeichnungen während der Kompostierung

[Anlage 6 Pkt. 4]

### Chargen- und Prozessdokumentation, Aufzeichnungen zum fertigen Kompost

Während der Kompostierung sind Aufzeichnungen zu führen über

- die Zusammensetzung, das Aufsetzen und das Zusammenlegen der Kompostchargen
- die Störstoffabtrennung
- die Maßnahmen der Prozessführung
- den Fertigen Kompost

### Übersicht 12: Verpflichtende Aufzeichnungen während der Kompostierung

<b>Chargendokumentation</b>	➔ ➤ <b>Chargenbezeichnung:</b> → Vergabe einer eigenen <u>eindeutigen Chargen-Nr.</u> für jede räumlich getrennt aufgesetzt Charge ➤ <b>Art und Masse der verwendeten Ausgangsmaterialien</b> → Bezeichnungen gemäß <ul style="list-style-type: none"><li>○ Anlage 1 Teil 1 Tabelle 1a [→ siehe Übersicht 5] oder</li></ul> → Zuschlagstoffe gemäß Anlage 1 Teil 4 Tabelle 3a [→ siehe Übersicht 5] → werden neben Abfällen auch Nicht-Abfälle eingesetzt (zB Ernterückstände aus dem eigenen Betrieb), so müssen diese ebenso wie die Abfälle aufgezichnet werden ➤ <b>Zusammenlegung von Kompostchargen</b> → Vergabe einer eindeutigen Bezeichnung für die neue Charge → Angabe der Ausgangs- und Folgecharge zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit des Endprodukts bis zur Ausgangscharge und den Ausgangsmaterialien
<b>Störstoffabtrennung</b>	➔ ➤ siehe →Schritt IV; →Übersicht 7 und →Übersicht 9
<b>Prozessdokumentation</b>	➔ ➤ <b>Temperaturmessung</b> → 1 x pro Arbeitstag während 10 Tagen in der Heißrottephase → anschließend je nach Erfordernis der Prozesssteuerung ➤ <b>Maßnahmen der Prozesssteuerung</b> → Umsetzzeitpunkte, Bewässerung, Steuerung (Dauer, Intervalle) der Zwangsbelüftung, Zumischung von Materialien etc. → Bei regelmäßig genau gleichen Prozessabläufen, müssen diese Aufzeichnungen nicht für jede Kompostcharge wiederholt werden, jede Abweichung hiervon muss allerdings nachvollziehbar dokumentiert werden → die für die zu beurteilende Kompostcharge gültige Prozessdokumentation ist auch der mit der Kompostbeurteilung beauftragten Fachanstalt (Labor) zu übergeben
<b>Fertiger Kompost</b>	➔ ➤ <b>eindeutige Chargenbezeichnung</b> ➤ <b>Masse der fertigen Kompostcharge in Tonnen</b> ➤ <b>Kompostbezeichnung</b> → zB Qualitätskompost, Kompost, Qualitäts-Klärschlammkompost [→ § 12; siehe Übersicht 24] ➤ <b>Deklaration der Kompostcharge</b> [→ § 11 Abs. (4); siehe Schritt VII] ➤ <b>Die zugehörige Kompostbeurteilung</b> [→ Anlage 3 Pkt. 5; siehe Schritt VI und Übersicht 17]

### **Aufzeichnung über die Zusammensetzung einer Kompostcharge**

Ein *Kompostcharge* entsteht in dem Moment, in dem Ausgangsmaterialien zur Kompostierung (→exotherme biologische Umwandlung mit gezielter Steuerung des Feuchtigkeits-, Temperatur- und Sauerstoffhaushaltes) *ordnungsgemäß aufgesetzt* werden.

Jeder Kompostcharge ist *eine eigene, unverwechselbare Chargen-Nummer* zuzuteilen

Für das Aufsetzen einer Kompostausgangscharge gibt es *3 mögliche Herkünfte* der Materialien:

- Einmischen und Aufsetzen *unmittelbar nach der Übernahme* in die Kompostanlage (meist frisches Material zB Biotonne) [siehe →Übersicht 6, Beispiel 1]
- Entnahme *aus einem Zwischenlager* (lagerfähiges, trockenes Material oder Zuschlagstoffe; zB Schreddermaterial, Stroh oder Erde). [siehe →Schritt III, Seite 30 und →Übersicht 6, Beispiel 2(c)]
- Zumischen einer *bestehenden Kompostcharge*, für die bereits eine Chargen-Nr. vergeben wurde. [siehe →Übersicht 14]

In →Übersicht 14 wird ein Beispiel für die Aufzeichnung gemäß *Anlage 6 Pkt. 3.b)* gegeben.

Bei der Entnahme von zB *gemischtem biogenen Abfällen* [im Beispiel aus *Zwischenlager (2) „Bio“*] kann für die Aufzeichnung der Zusammensetzung der Kompostcharge die *Code-Nr. 101 „Biogene Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen“* verwendet werden.

*Übersicht 13* gibt einen Überblick über gängige Umrechnungsfaktoren (zugleich t/m<sup>3</sup>) von Volums- auf Gewichtsangaben für Ausgangsmaterialien und Kompost.

**Übersicht 13: Faustzahlen für die Schüttdichte verschiedener Ausgangsmaterialien und von Kompost**

<i>Material</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Schüttdichte</i>
Biotonne	<i>städtisch; vorw. Küchenabfälle; nass</i>	0,85 t/m <sup>3</sup>
	<i>städtisch; Gebiete mit Garten</i>	0,65 t/m <sup>3</sup>
	<i>ländliche Gebiete; hoher Gartenanteil</i>	0,45 t/m <sup>3</sup>
Strauch- und Baumschnitt	<i>lose</i>	0,2 t/m <sup>3</sup>
Häckselgut	<i>gehäckselt; trocken</i>	0,3 – 0,4 t/m <sup>3</sup>
Grasschnitt	<i>frisch; lose</i>	0,5 t/m <sup>3</sup>
	<i>trocken; lose</i>	0,2 t/m <sup>3</sup>
Mist	<i>strohreich</i>	0,4 t/m <sup>3</sup>
	<i>stroharm</i>	0,75 t/m <sup>3</sup>
Kompost	<i>frisch; 1,5 – 4 Monate</i>	0,6 t/m <sup>3</sup>
	<i>mittel; ab 3 Monate</i>	0,7 t/m <sup>3</sup>
	<i>stark vererdet</i>	0,85 t/m <sup>3</sup>
Bodenmaterial		1,3 t/m <sup>3</sup>
Asche		1,0 t/m <sup>3</sup>



**Übersicht 14: Beispiel für die Aufzeichnung der Zusammensetzung einer Kompostausgangscharge und zur weiteren Chargendokumentation bis zur verwendungsreifen Kompostcharge**

*Beachte: Dies ist ein Beispiel, das die Nachvollziehbarkeit der Materialströme gewährleistet. Jede andere Art der Dokumentation, die dieser Anforderung genügt, ist ebenso zulässig !*

			Chargen-Nr.: M-1/2002		Lage: Hauptrotteplatz		
Datum/ Zeitraum	Code Nr./ Material	Masse [t]	Volumen [m³] <sup>(2)</sup>	Entnahme von <sup>(1)</sup> :	Lieferschein Nr. <sup>(2)</sup>	Anmerkung	
4.1.2002	101	23	33		L-Bio-01/2002		
11.1.2002	101	44	63		L-Bio-02/2002		
18.1.2002	101	32	46		L-Bio-03/2002		
18.1.2002	106	2	15	ZL(3) Stroh			
25.1.2002	101	52	75		L-Bio-04/2002		
4.1-25.1.2002	101	40	120	ZL(2) Bio		Gemischtes Häckselgut	
4.1.-25.1.2002	105	15	30	ZL(4) Siebrest		Sauberer Siebrest = Holz	
30.1.2002	Charge Nr.: M-12/2001	150	230				
4.1.-30.1.2002	304	20	15	ZL(5) Erde		Aushub Kompostplatz	
<b>Summe Kompostausgangscharge</b>		<b>378</b>	<b>627</b>				
<b>Zusammenlegen</b>							
Datum/	Zusammenlegen von	Menge <u>vor</u> Zusammenlegung		Menge <u>nach</u> Zusammenlegung		Neue Chargen Nr.	Anmerkung
		Masse [t]	Volumen [m³] <sup>(1)</sup>	Masse [t]	Volumen [m³] <sup>(1)</sup>		
15.3.2002	Ch.1: M-1/2002	235	320	480	680	M-1a/2002	Hauptrotteplatz
	Ch.2: M-2/2002	245	360				
	Ch.3:						
4.7.2002	Ch.1: M-1a/2002	280	400	420	600	M-1b/2002	Nachrotteplatz; Tafelmiete
	Ch.2: M-3/2002	140	200				
	Ch.3:						
<b>Sieben</b>							
Datum/ Zeitraum	Abgesiebte Charge	Ch. Nach Siebung		Siebrest		Verbleib Kompostcharge	Verbleib Siebrest
		Masse [t]	Volumen [m³] <sup>(2)</sup>	Masse [t]	Volumen [m³] <sup>(2)</sup>		
15.3.2002	Ch.Nr.: M-1b/2002	300	380	50	90	Halle, Box 1	ZL: (4) Siebrest..... <input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen: Siebung bei 20 mm mit Windsichtung und Magnetabscheider							

<sup>(1)</sup> bei Entnahme von Zwischenlagern [(zB ZL.(2) Bio; ZL.(4) Stroh; ZL.(4) Siebrest und ZL.(5) Erde]

<sup>(2)</sup> diese Angabe ist nicht verpflichtend, dient jedoch der Abschätzung der Gewichtsangaben über die Umrechnung mit Erfahrungswerten

## Schritt VI Endproduktkontrolle – Die „Externe Güteüberwachung“

[§ 3, Z 19. a); § 10, Abs.1; Anlage 3]

Zur Durchführung der *externen Güteüberwachung* [→Anlage 3] ist eine *befugte Fachperson oder Fachanstalt* mit der Erstellung einer *Kompostbeurteilung* zu beauftragen. Die Kompostverordnung enthält detaillierte Anforderungen an die befugte Fachperson oder Fachanstalt und an die Durchführung der Kompostbeurteilung.

Der Auftrag sollte folgende Formulierung beinhalten:

„Auftrag zur Durchführung einer Kompostbeurteilung gemäß Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001“

**Beachte:** Die Fachanstalt sollte schriftlich bestätigen, dass

- ➔ sie alle Anforderungen an die befugte Fachanstalt oder die befugte Fachperson gemäß § 3 Pkt. 19 der KompostVo erfüllt und
- ➔ die Güteüberwachung gemäß § 10 sowie Anlage 3 und 5 der KompostVo durchgeführt wird

Da der Untersuchungsumfang für die verschiedenen Anwendungsbereiche unterschiedlich ist (zB ist der Kressetest für den Bereich *Hobbygartenbau*, nicht jedoch für die Anwendung im *Acker- oder Grünlandbau* erforderlich), muss bei jeder Beauftragung die beabsichtigte Deklaration dem Labor mitgeteilt werden. Es ist daher wichtig, die beabsichtigten Anwendungsfälle für den Kompost im Detail anzugeben [siehe *Beispiel für eine Beauftragung einer externen Fachanstalt*, →**Formular-Beispiel 10 in Abschnitt III**]

**Wie oft muss der Kompost untersucht werden ?** [siehe auch → **Schritt VII – Deklaration**]

Die Mindest-**Häufigkeit** der Untersuchung ist **abhängig von** der jährlich produzierten **Kompostmenge in m<sup>3</sup>**.

Werden verschiedene Kompostarten hergestellt (z.B. Grünschnittkompost, Biotonnenkompost, Klärschlammkompost), so ist jede Kompostart getrennt zu betrachten. Die Untersuchungshäufigkeiten für jede Kompostart hängen von der hievon hergestellten Jahresmenge ab (s. Beispiel in → **Schritt VII**).

In **Übersicht 15** sind die Untersuchungsintervalle für die externe Güteüberwachung aufgelistet.

Wenn die Gefahr besteht, dass die Deklaration der Kennzeichnung auf Basis der letzten Kompostbeurteilung für die aktuelle Kompostcharge nicht zutrifft (z.B. wenn andere Inputmaterialien verwendet werden), so muss für diese Kompostcharge eine zusätzliche Kompostbeurteilung durchgeführt werden.

**Beachte:** Der Komposthersteller ist dafür verantwortlich, dass sein Kompost der Deklaration und Kennzeichnung entspricht.

### Was ist die Mindest-Beurteilungsmenge ?

Die Mindest-Beurteilungsmenge ist jene Menge einer anwendungsfertigen Kompostcharge, die mindestens für die Beprobung zur Verfügung stehen muss.

Diese Mindestmenge soll sicherstellen, dass die in der Untersuchung festgestellte Qualität möglichst repräsentativ für sämtliche Kompostchargen, die im Rahmen der vorgeschriebenen Untersuchungshäufigkeit beprobt werden, ist.

### Übersicht 15: Mindestuntersuchungshäufigkeit für Komposte

Allgemeine Regelung für Kompost <i>außer Müllkompost</i>		
Jahresproduktionsmenge Kompost	Mindestanzahl der externen Güteüberwachungen	Mindest-Beurteilungsmenge
bis 50 m <sup>3</sup>	1 einmalige externe Güteüberwachung	5 m <sup>3</sup>
> 50 m <sup>3</sup> bis 300 m <sup>3</sup>	1 externe Güteüberwachung alle 3 Jahre	20 m <sup>3</sup>
> 300 m <sup>3</sup> bis 1 000 m <sup>3</sup>	1 externe Güteüberwachung alle 2 Jahre	50 m <sup>3</sup>
> 1 000 m <sup>3</sup> bis 2 000 m <sup>3</sup>	1 externe Güteüberwachung pro Jahr	100 m <sup>3</sup>
> 2 000 m <sup>3</sup> bis 4 000 m <sup>3</sup>	2 externe Güteüberwachungen pro Jahr	150 m <sup>3</sup>
> 4 000 m <sup>3</sup>	Zusätzlich zu den 2 externen Güteüberwachungen jeweils 1 weitere pro angefangenen 4.000 m <sup>3</sup> , jedoch maximal 12 Güteüberwachungen pro Jahr	150 m <sup>3</sup>
Sonderregelung für Sackware		
Je 500 m <sup>3</sup> produzierte Kompostmenge → 1 externe Güteüberwachung zur Feststellung des seuchenhygienischen Unbedenklichkeit [→ Anlage 2 Teil 1 Tab. 2a und Anl. 3 Teil 1, Z. 1.2]		

### Wer nimmt die Probe ? [→ § 10 Abs. 1 und 2; Anlage 3 Teil 3]

**Grundsätzlich** muss die **Probenahme** durch dieselbe **befugte Fachanstalt (Labor)** erfolgen, die auch mit der externen Güteüberwachung beauftragt wurde.

Zur Durchführung der Probenahme siehe „**Die Güteüberwachung – Leitfaden für die externe Fachanstalt**“ [in Ausarbeitung]

**Beachte:** Bei der Probennahme muss vom Probenehmer vor Ort ein **Probenahmeprotokoll** erstellt und unterschrieben werden. Ebenso muss der Komposthersteller dieses **Probenahmeprotokoll** unterschreiben.

Der Komposthersteller kann die Probe jedoch auch selbst ziehen oder durch den **Beauftragten eines Qualitätssicherungssystems (QSS)** ziehen lassen, wenn der Komposthersteller

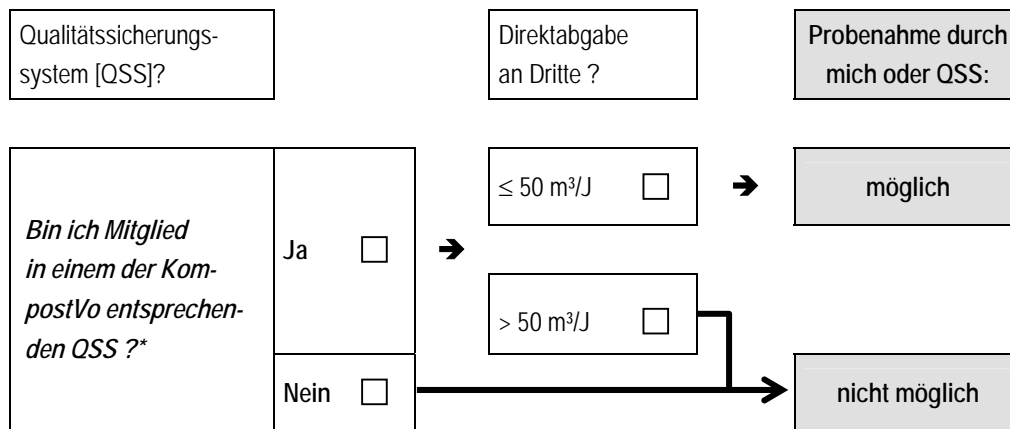
☞ Mitglied in einem der KompostVo entsprechenden QSS ist

und

☞ Nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Kompost pro Jahr über Direktabgabe in Verkehr bringt.

Siehe auch → **Übersicht 16**

**Übersicht 16: Darf ich die Kompostproben zur externen Güteüberwachung selbst ziehen oder durch das Qualitätssicherungssystem [QSS] ziehen lassen?**



**Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem  
[§ 10 Abs. 1 u. 2; Anlage 3 Teil 3]**

Die Mitgliedschaft in einem QSS als Voraussetzung für die vereinfachte Probenahme ist mit folgenden Anforderungen verbunden:

- Zumindest **einmal jährlich eine unangemeldete Überprüfung** des Kompostherstellers durch das QSS.  
Schwerpunkt hierbei sollte die Überprüfung auf ausreichende Nachvollziehbarkeit folgender Bereiche sein:
  - ⇒ *Aufzeichnungen über die Ausgangsmaterialien [→Schritt III]*
  - ⇒ *Chargendokumentation [→Schritt V]*
  - ⇒ *ordnungsgemäße Probenahme, und Probenahmeprotokoll*
  - ⇒ *Dokumentation der fast ausschließlichen Eigenanwendung [→Schritt VII]*
    - *Direktabgabe maximal 50 m<sup>3</sup> pro Jahr [→Schritt X]*
    - *Ausreichende landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend der hergestellten Kompostmenge und der verarbeiteten Ausgangsmaterialien*
- Absolvierung eines vom Qualitätssicherungssystem anerkannten **Kurses über das Ziehen von repräsentativen Proben**. Wichtigste Inhalte eines solchen Kurses wären [→Anlage 3 Teil 1 Zi. 2]:
  - ⇒ *Grundsätze bei der Ziehung von repräsentativen Proben aus Schüttungen*
  - ⇒ *Zeitpunkt der Probenahme; Erfordernis zusätzlicher Untersuchungen bei geänderten Ausgangsmaterialien oder Herstellungsbedingungen*
  - ⇒ *Werkzeuge und Werkzeugreinigung*
  - ⇒ *Anzahl und Verteilung von Probenahmestellen bei unterschiedlichen Schüttungen*
  - ⇒ *Herstellen von Schnitten*
  - ⇒ *Ziehung von Parallelproben*
  - ⇒ *Herstellung von Mischproben*

- ⇒ Herstellung der frischen Originalprobe
- ⇒ Bedingungen für Versand und Transport der frischen Originalprobe zur untersuchenden Fachanstalt
- ⇒ Erstellung des Probenahmeprotokolls
- ☉ Festgelegte **Konsequenzen bei der Feststellung von Mängeln** bei der Probenahme durch das QSS zB [ → sind den Aufzeichnungen beizufügen]:
  - ⇒ schriftliche Hinweise zur Fehlerbehebung
  - ⇒ Verschreibung zumindest einer Probenahme durch eine befugte Fachanstalt ;
  - ⇒ Wiederholung des Probenahmekurses.

**Was ist die Kompostbeurteilung ? [§ 3 Ziffer 9; Anlage 3 Teil 1 Punkt 5]**

Die **befugte Fachanstalt** stellt auf Basis der Untersuchungsergebnisse einen Bericht, die sogenannte **Kompostbeurteilung** für die untersuchte Kompostcharge aus. Die Kompostbeurteilung ist neben den anderen Aufzeichnungen **das wesentliche Dokument für die Deklaration des Kompostes**.

Die Kompostbeurteilung enthält:

**Übersicht 17: Mindestbestandteile der Kompostbeurteilung**  
 [Details siehe →Anlage 3 Teil 1 Punkt 5]

a) Probenahmeprotokoll	g) Beurteilung der Prozesssteuerung anhand der Aufzeichnungen [→Formular-Beispiel 8 u. 9 in Abschnitt I-II]
b) Vollständige und übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse	h) Angabe der <u>beabsichtigten Deklaration</u> und der Anwendungsfälle, die nicht vorgesehen sind
c) Bei Bedarf Abweichungen von Analysevorschriften	i) Bestätigung, dass die <u>beabsichtigte Deklaration</u> im Einklang mit der Kompostverordnung ist
d) Qualitätsklasse	j) Wenn dem nicht so ist, Angabe der <u>möglichen Deklaration</u>
e) Anwendungsempfehlungen und -beschränkungen auf Basis der Untersuchungsergebnisse	k) Gegebenenfalls Feststellung, dass die Anforderungen an Kompost gemäß der KompostVo nicht eingehalten werden
f) Bestätigung, dass bei der Beurteilung alle vorhandenen Informationen berücksichtigt wurden:  * Keine Hinweise auf unzulässige Vermischungen oder unzulässige Ausgangsmaterialien	l) Datum
	m) Unterschrift der befugten Fachperson oder Fachanstalt

## Schritt VII Die Deklaration zum Produkt

[→ § 3 Ziffer 17; § 11 Abs. (3); § 12 Abs. (11)]

Die Deklaration ordnet eine Kompostcharge einer **Qualitätsklasse** (Qu.-Kl. A+, A oder B) und **zumindest einer Anwendungsmöglichkeit** zu (Anwendungsbereich- oder -fall).

**Beachte:** Mit der **ordnungsgemäßen Deklaration** für einen bestimmten Anwendungsbereich wird Kompost zum **FREI VERMARKTBAREN PRODUKT**

Die **ANWENDUNG** des Kompostes erfolgt **ALS PRODUKT**, wenn die **Anwendungsempfehlungen der KompostVo** eingehalten werden (siehe → Übersicht 26 und Anlage 4 der KompostVo)

**Beachte:** ... die **darüber hinaus gehenden Möglichkeiten** der Anwendung und des Inverkehrbringens von Kompost, der **NACH KOMPOSTVO HERGESTELLT** wurde, jedoch **ALS ABFALL ANGEWENDET** wird [siehe → Kapitel 2 in Abschnitt I sowie Information „Zusammenspiel von Bundes- und Landesregelungen“; in Ausarbeitung]

Unter Beachtung der zulässigen Untersuchungsintervalle ist **für jede Kompostcharge eine Deklaration auf Basis der zuletzt durchgeführten Untersuchung** („Kompostbeurteilung“) durchzuführen.

**Beachte:** die „letzte Kompostbeurteilung“ kann nur für weitere Kompostchargen verwendet werden, wenn es sich um die **gleiche Kompostart** handelt und der Kompost im wesentlichen **in der gleichen Weise hergestellt** wurde und die **gleichen Ausgangsmaterialien** verwendet wurden.

Das heißt ich kann zur Deklaration eines reinen Grünschnittkomposts nicht die vorangegangene Kompostbeurteilung von einem Kompost aus Biotonnenmaterial verwenden. Ich muss also für den Grünschnittkompost eine eigene Kompostbeurteilung beauftragen.

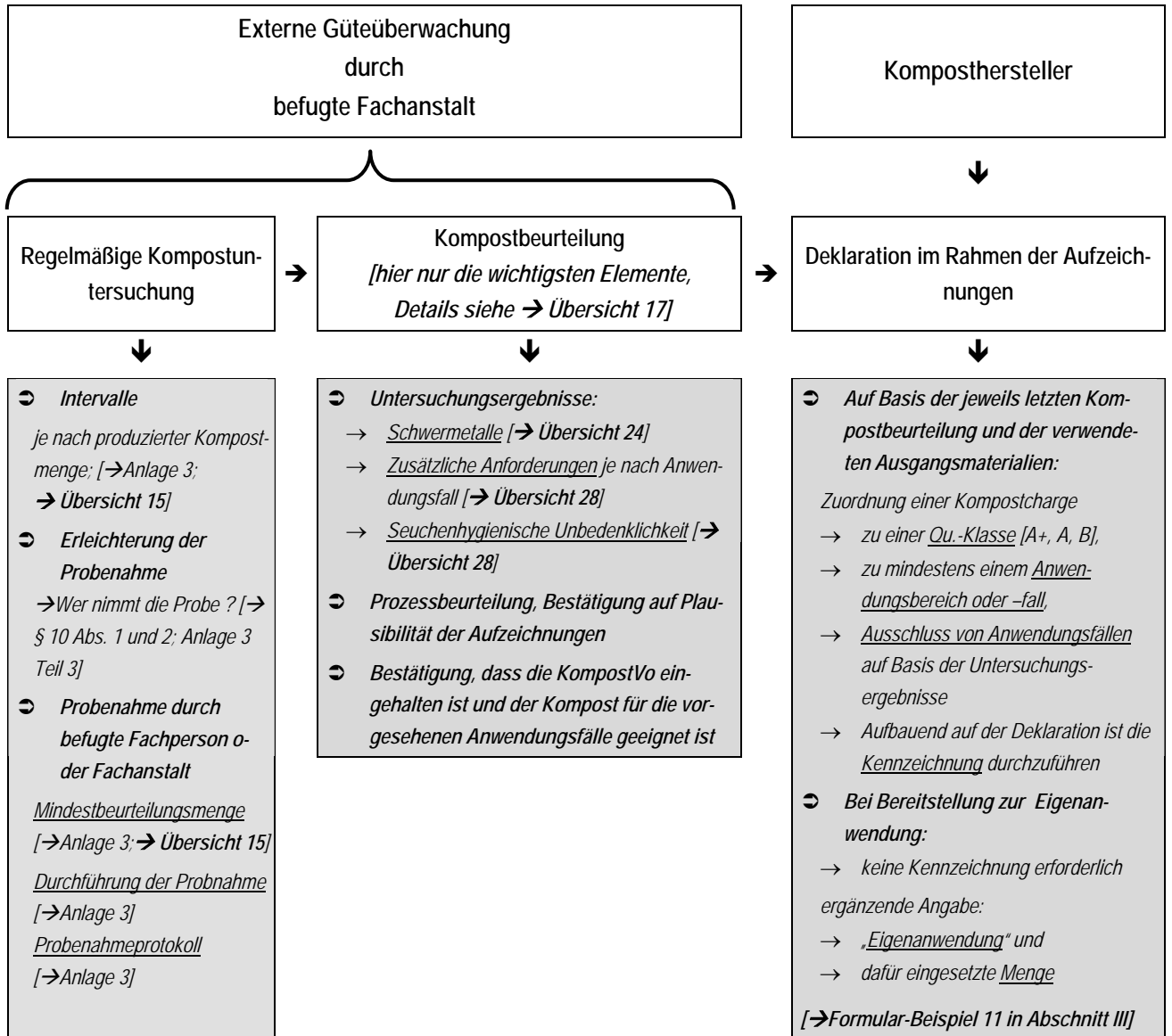
**Beispiel:** **Kompostproduktion** pro Jahr gesamt: 1.500 m<sup>3</sup> davon  
aus Biotonnenmaterial mit Rindermist (BRM) 1.100 m<sup>3</sup> und  
aus reinem Grünschnitt/Strauchschnitt (GS) 400 m<sup>3</sup>

**Untersuchungshäufigkeit:**

BRM: 1 x pro Jahr  
zusätzlich GS: alle 2 Jahre

[siehe auch → Formular-Beispiel 11 „Deklaration“ Abschnitt III]

### Übersicht 18: Schritte zur Deklaration



## Schritt VIII Kennzeichnung

[§12; Anlage 4]

Die Kennzeichnung dient der *Information des Kompostanwenders* zur sicheren und nutzbringenden Anwendung des Kompostes in den jeweils angegebenen Anwendungsbereichen und Anwendungsfällen.

Die Kennzeichnung erfolgt auf Basis der Deklaration und der Kompostbeurteilung einer Kompostcharge (→ *siehe Übersicht 18*).

Die wesentlichen Merkmale der Kennzeichnung von Kompostprodukten und was hierbei zu beachten ist, sind in → *Übersicht 19* zusammengefasst.

Zusätzlich enthält das Formular-Beispiel 15 ein Kennzeichnungsblatt für Qualitätskompost

### Übersicht 19: Wichtigste Anforderungen an die Kennzeichnung von Kompostprodukten, die nach Kompostverordnung vermarktet werden

Zeitpunkt	→	☞ Die Kennzeichnung erfolgt spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kompost zur Abgabe vorrätig gehalten wird
Formen der Kennzeichnung	→	☞ Wenn abgepackt: → Auf der Verpackung oder mit der Verpackung fest verbunden (Aufkleber, Anhänger) ☞ Wenn lose → Auf einem Beiblatt – dabei genügt die Übergabe einer Kopie mit allen verpflichtenden Angaben [→ <i>Übersicht 28</i> ] an jeden Abnehmer
Größe der Kennzeichnung	→	☞ Festgelegt wurde die <b>Mindestschriftgröße</b> für sämtliche verpflichtende Angaben für Verpackungen und für Beiblätter bei lose abgegebenen Komposten [siehe → <i>Anlage 4 Teil 1, II.</i> ]
Wichtigste Elemente der Kennzeichnung	→	☞ <b>Bezeichnung:</b> zB „Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung“ ☞ <b>Verpflichtender Hinweis:</b> „Typisiert nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, kein Düngemittel (Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994)“ ☞ <b>Qualitätsklasse</b> (A+, A' oder B') ☞ <b>Mögliche Anwendungsbereiche oder Anwendungsfälle mit Anwendungsempfehlungen</b> [ <i>Übersicht 24 und Übersicht 25</i> ] ☞ <b>Anwendungsbeschränkungen</b> auf Basis der Kompostbeurteilung ☞ <b>Nährstoffe und Qualitätsparameter</b> , die verpflichtend angegeben werden müssen [ <i>Anlage 4 Teil 3: → Übersicht 28</i> ]* ☞ <b>Gewicht oder Volumen</b> ☞ <b>Name und Adresse des Herstellers</b>

Siehe Formular-Beispiel 15  
**Kennzeichnungsblatt**  
**„Qualitätskompost“**  
in Abschnitt III

\* bei der Abgabe von Kleinmengen (weniger als 5 m<sup>3</sup>) von Komposten der Qualitäts-Kl. A+ und A' ist eine detaillierte Angabe der Nährstoffgehalte nicht erforderlich



### **Angabe der Ausgangsmaterialien**

Grundsätzlich müssen die Ausgangsmaterialien bei *Qualitätskompost und Rindenkompost nicht angegeben werden.*

Erreicht der Kompost jedoch die *Qu-Kl. B* (er kann nur mehr als ‚Kompost‘ bezeichnet werden) müssen die verwendeten Ausgangsmaterialien in der Kennzeichnung aufgelistet werden.

Folgende Bezeichnungen sind zu verwenden:

- ➔ sämtliche Abfälle der Anlage 1 Teil 1: *Biogene Abfälle*
- ➔ Zuschlagstoffe: *Erde*  
*Pflanzenasche*

## **Schritt IX Eigenanwendung und Direktabgabe**

Die Kompostverordnung regelt das Inverkehrbringen (→ *siehe Seite 4 in Abschnitt I*) und die Anwendungsmöglichkeiten von *Kompost als Produkt*. Hierzu gehört auch das Herstellen und Vorsehen von Kompost für die Anwendung auf den eigenen Flächen (*Eigenanwendung*).

Zusätzliche Anforderungen an die konkrete Anwendung in den Bodenschutzregelungen der Länder (→ Bodenschutzkompetenz der Länder) sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Vor allem hinsichtlich der Stickstofffracht sind in der Landwirtschaft die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beachten.

Einschränkungen können auch bei der Teilnahme an Förderungsprogrammen (ÖPUL 2000, Wasserschutz 2000) gegeben sein.

**Beachte: Zusammenspiel KompostVo und landesrechtliche Regelungen in Kap.2 des Abschnitt II**

## Schritt X Aufzeichnungen über abgegebene Kompostchargen

Über jede *in Verkehr gebrachte Kompostcharge* müssen *Aufzeichnungen geführt* werden. Diese müssen getrennt von den übrigen Betriebsbüchern *5 Jahre aufbewahrt* werden!

### Übersicht 20: Was muss ich bei der Abgabe von Komposten aufzeichnen

- ☞ die Handelsbezeichnung des Kompostes
- ☞ alle für die Kennzeichnung erforderlichen Daten
- ☞ die Chargenbezeichnung der in Verkehr gebrachten Kompostcharge
- ☞ die Chargenbezeichnung der zugehörigen Beurteilungsmenge (beprobte Charge) und die Probenbezeichnung gemäß Probenahmeprotokoll *[Anlage 3 Teil 1 Punkt 2.4 Zi. 7]*
- ☞ Datum der zugehörigen externen Güteüberwachung und die damit beauftragte befugte Fachperson oder Fachanstalt
- ☞ Prüfzeugnisse, Kompostbeurteilung, Probenahmeprotokolle, Untersuchungsergebnisse, Bestätigungen der befugten Fachperson oder Fachanstalt.
- ☞ Gegebenenfalls Kompostbeurteilungen, die feststellen, dass die untersuchte Beurteilungsmenge nicht den Vorgaben der Verordnung entspricht,
  - *in diesem Fall: der Nachweis des Verbleibs (Weitergabe an einen Abfallsammler oder -behandler oder Aufzeichnung der ordnungsgemäßen Weiterbehandlung).*
- ☞ gegebenenfalls die Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen oder Kontrolluntersuchungen
- ☞ Feststellungen des Qualitätssicherungssystems, gegebenenfalls Beanstandungen *[→ Schritt VI; Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem [§ 10 Abs. 1 u. 2; Anlage 3 Teil 3]*

### Übersicht 21: Was muss ich über den Abnehmer von Kompost aufzeichnen

<p>Aufzeichnungen über den Abnehmer von Kompost</p>	→	<ul style="list-style-type: none"><li>☞ <i>Fortlaufend sind aufzuzeichnen:</i><ul style="list-style-type: none"><li>→ <i>Datum</i></li><li>→ <i>Name</i></li><li>→ <i>Adresse</i></li><li>→ <i>Menge und Kompostart</i></li></ul></li></ul>
<p><b>!! Achtung !!</b></p>		
<p>sämtliche Aufzeichnungen 5 Jahre aufbewahren</p> <p>→ <i>siehe Abschnitt III Formular-Beispiel 12</i></p>		<ul style="list-style-type: none"><li>☞ <i>mögliche Vereinfachung der Aufzeichnungen:</i><ul style="list-style-type: none"><li>→ <i>wöchentliche Summenaufzeichnung unter</i> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><i>„Abgabe an Diverse“</i></span>,</li><li><i>für</i><ul style="list-style-type: none"><li>○ <i>Komposte der Qualitätsklasse A oder A+,</i></li><li>○ <i>Übergaben bis maximal 12 m<sup>3</sup>,</i></li><li>○ <i>maximal 50 % der gesamten Jahresproduktion</i></li></ul></li></ul></li></ul>

## **ABSCHNITT II**

### **Die grundlegenden Bestimmungen**

#### **1 Inhaltsübersicht der Kompostverordnung**

##### **1.1 Abschnitte der Verordnung [→§§ 1 – 16]**

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Inverkehrbringen von Kompost als Abfall
- §3 Begriffsbestimmungen
- §4 Allgemeine Anforderungen an Komposte
- §5 Zusätzliche Anforderungen an Komposte für den Anwendungsbereich **Landwirtschaft**
- §6 Zusätzliche Anforderungen an Komposte für die Anwendungsbereiche **Landschaftsbau und Landschaftspflege** sowie **Rekultivierungsschicht auf Deponien**
- §7 Zusätzliche Anforderungen an Komposte für den Anwendungsbereich **Erdenherstellung**
- §8 Zusätzliche Anforderungen an Komposte für den Anwendungsbereich **Biofilterbau**
- §9 Eingangskontrolle, Störstoffabtrennung und Aufzeichnungen
- §10 Endproduktkontrolle
- §11 Meldungen, Deklaration und Belege
- §12 Kennzeichnungsvorschriften
- §13 Pflichten des Aufbereiters
- §14 Übernahme von aufbereitetem Material durch den Komposthersteller
- §15 Übergangsbestimmung
- §16 Inkrafttreten

##### **1.2 Anlagen zur Kompostverordnung [→Anlagen 1 – 6]**

- Anlage 1: Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffe für Komposte
- Anlage 2: Qualitätsanforderungen an das Endprodukt
- Anlage 3: Kompostuntersuchung, externe Güteüberwachung, behördliche Kontrolle, Qualitätssicherungssystem, Rückstellproben
- Anlage 4: Kennzeichnungsvorschriften und Anwendungsempfehlungen
- Anlage 5: Probenaufbereitung, Analysenflussschema, Untersuchungsmethoden
- Anlage 6: Dokumentation

## 2 Kurze Übersicht zum Zusammenspiel Bundes-Kompostverordnung – Verwertungsgrundsatz – Länderregelungen

Da in Österreich mehrere rechtliche Regelungen bei Herstellung, Inverkehrbringen, Kennzeichnen und Anwenden von Kompost zutreffen bzw. zutreffen können, sei an dieser Stelle auf die Grundsätze dieser Möglichkeiten verwiesen.

*Hinweis: Eine detaillierte Zusammenstellung der verschiedenen Möglichkeiten Kompost herzustellen, in Verkehr zu bringen und anzuwenden in Abhängigkeit von den konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Bundeslandes kann beim BMLFUW bestellt werden (Tel.Nr.: 01/51522-3436; e-mail: [kompost@bmlfuw.gv.at](mailto:kompost@bmlfuw.gv.at)).*

### 2.1 Welche zusätzlichen Regelungen sind bei der Anwendung von Kompost zu beachten?

Grundsätzlich regelt die Kompostverordnung die Herstellung, die Deklaration, das Inverkehrbringen (einschließlich der Bereitstellung zur Eigenanwendung) sowie die Kennzeichnung. Sie enthält auch Vorgaben zur Anwendung von Kompost als Produkt.

Bei der Anwendung als Produkt sind zusätzlich folgende Anwendungsregelungen zu beachten:

- (1) Mögliche Regelungen zur Kompostanwendung im Bodenschutzrecht des jeweiligen Bundeslandes,
- (2) **Bewilligungspflicht nach Wasserrechtsgesetz** ab einer bestimmten Stickstoffausbringung
- (3) Bei Teilnahme an **Umweltförderungsprogrammen (zB ÖPUL)** die darin enthaltenen Aufbringungsvorgaben.

### 2.2 Anwendungsregelungen im Bodenschutzrecht der Länder

Da die **Bundesländer** für den **Bodenschutz** zuständig sind, liegen auch **konkrete Anwendungsregelungen** für Kompost in ihrer Kompetenz.

Eine solche **Anwendungsregelung ist in jedem Fall einzuhalten**, auch wenn Kompost nach KompostVo hergestellt wurde und als Produkt nach KompostVo angewendet werden soll.

Es besteht auch die Möglichkeit, Kompost, der nach Kompostverordnung hergestellt, deklariert, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurde, **nach Landesrecht – abweichend zu den Vorgaben der Kompostverordnung** - in diesem Fall als **Abfall**, anzuwenden. Darüber hinaus kann ein nach KompostVo deklarierter Kompost auch nach einem Landesrecht in Verkehr gebracht und angewendet werden (*siehe gesonderte Information des BMLFUW; in Ausarbeitung*).

Zu beachten ist in all diesen Fällen auch der **Verwertungsgrundsatz** (siehe unten), der die Grenze zwischen Verwertung und Beseitigung bundesweit einheitlich festlegt.

**Beachte** Wenn die Aufbringung als Abfall, d.h. abweichend zu den Vorgaben der Kompostverordnung, erfolgt, sind hierfür jedenfalls fortlaufende ABFALL-AUFZEICHNUNGEN getrennt von den übrigen betrieblichen Aufzeichnungen zu führen (ABFALLNACHWEISVERORDNUNG)!

**Beachte** Zusätzlich kann auch die Landesregelung Aufzeichnungs- und Meldepflichten vorsehen (zB zur Wahrung eines vorsorgenden Bodenschutzes).

### 2.3 Verwertungsgrundsatz: Abgrenzung Verwertung – Beseitigung

In Übereinstimmung zum *Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 „Verwertung biologisch abbaubarer Abfälle mittels Kompostierung“* (Kapitel 3.17 des Ergänzungsbands) erfolgt die **Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung** im wesentlichen über:

- die **Festlegung maximaler Aufbringungsmengen** in Abhängigkeit von
- den **Schadstoffgehalten** (entsprechend den Qualitätsklassen A+, A und B der KompostVo).

**Übersicht 22: Maximale Aufbringungsmengen von Kompost zur Düngung in der Landwirtschaft<sup>1</sup> als Produkt gemäß Kompostverordnung oder als Abfall zur Verwertung**

Anwendung	Maximale jährliche Anwendungsmenge im Durchschnitt von 5 Jahren		
	Qualitätsklasse A+	Qualitätsklasse A	Qualitätsklasse B
als <u>PRODUKT</u> nach Kompostverordnung <sup>(a)</sup>	8 t TM / ha		ausgeschlossen
als <u>ABFALL</u> zur Verwertung gemäß Verwertungsgrundsatz	16 t TM / ha <sup>(b)</sup>	12 t TM / ha <sup>(b)</sup>	4 t TM / ha <sup>(c)</sup>

<sup>(a)</sup>.....bei der Zusammenlegung mehrerer Jahresfrachten zu beachten: Bewilligungspflicht nach Wasserrechtsgesetz ab Überschreiten der Stickstoffausbringung von 175 bzw. 210 kg gemäß § 32 (2) f.

<sup>(b)</sup> die maximale Aufbringungsmenge von 80 bzw. 60 t TM / ha innerhalb von 5 Jahren muss mindestens auf 2 Jahresgaben aufgeteilt werden; zu beachten: Bewilligungspflicht nach Wasserrechtsgesetz ab Überschreiten der Stickstoffausbringung von 175 bzw. 210 kg gemäß § 32 (2) f.

<sup>(c)</sup> nur zulässig, wenn dies in einer Landesverordnung explizit geregelt ist; bei der Zusammenlegung mehrerer Jahresfrachten ist die Bewilligungspflicht nach Wasserrechtsgesetz ab einer bestimmten Stickstoffausbringung zu beachten

<sup>1</sup> Für die maximalen Aufbringungsmengen bei der Rekultivierung im landwirtschaftlichen und im nicht-landwirtschaftlichen Bereich (Landschaftsbau etc.) enthält der Verwertungsgrundsatz dieselben Vorgaben wie die Kompostverordnung [siehe → Übersicht 26]

**Beachte** Werden die **Vorgaben des Verwertungsgrundsatzes nicht eingehalten**, so handelt es sich um eine **BESEITIGUNG (ABLAGERUNG)**, für die ein **ALT-LASTEN-SANIERUNGSBEITRAG (ALSAG-Beitrag)** zu entrichten ist.<sup>2</sup>

**Beachte** Nach dem Verwertungsgrundsatz sind für eine Verwertung jedenfalls ausreichende Nachweise erforderlich, die nachvollziehbar belegen, für welchen Zweck und in welchem Ausmaß die Komposte eingesetzt wurden.

### 3 Sonderfall Aufbereiter

Für den Fall, dass ein Sammler von biogenen Abfällen diese nicht direkt an den Komposthersteller weitergibt sondern vorher eine Aufbereitung (zB Homogenisieren, Störstoffabtrennung) vornimmt, gelten besondere Bestimmungen [siehe §§ 13 und 14 sowie Anlage 3 Teil 4 und Anlage 6].

**Beachte:** Die Übernahme von aufbereitetem Material zur Kompostherstellung ist ausschließlich im Rahmen der Bundes-KompostVo zulässig!

Das ausschließliche Häckseln von verholzten Grünabfällen gilt nicht als Aufbereitungsschritt im Sinne der Kompost-VO.

Erläuterungen zum Aufbereitersystem werden in einer gesonderten Information des BMLFUW zusammengestellt.

---

<sup>2</sup> Der Verwertungsgrundsatz schreibt den Ländern in keiner Weise vor, wie sie die Aufbringung von Kompost zu regeln hätten, er stellt nur fest, wann es sich bei einer Kompostanwendung um eine Verwertung oder Beseitigung handelt

## 4 Inkrafttreten der KompostVo [§§ 15 und 16]

Die KompostVo trat mit *1. Sept. 2001* in Kraft. Das bedeutet, *dass ab 1. September Komposte nach den Vorgaben der KompostVo hergestellt werden konnten.*

*Seit dem 1. April 2002 (Ende der Übergangsfrist) können nur mehr Komposte, die im Einklang mit der KompostVo hergestellt wurden, in Verkehr gebracht werden.*

Nach einer *Landesregelung kann Kompost nur mehr in Verkehr gebracht werden* (inkl. Eigenanwendung) wenn diese Regelung folgende *Mindestanforderungen gemäß § 2 Abs. 2* KompostVO erfüllt:

- *Ausgangsmaterialien* begrenzt auf Materialien der Anlage 1 Teil 1 und 2 sowie Zuschlagstoffe (Anlage 1 Teil 4) der KompostVo mit den dort festgelegten Anforderungen,
- *Endproduktqualität* nicht schlechter als QuKl. B mit angemessener Überprüfung.

## 5 Welche Ausgangsmaterialien darf ich verwenden?

Die KompostVo unterscheidet *2 Hauptkategorien an Ausgangsmaterialien*

- *Anlage 1 Teil 1* (im Wesentlichen „biogene Abfälle“) und
- *Anlage 1 Teil 2* (im Wesentlichen Klärschlämme).

Zusätzlich werden zulässige *Zuschlagstoffe (Anlage 1 Teil 4)* und die Anforderungen zur Herstellung von *Müllkompost (Anlage 1 Teil 3)* definiert.

Die wesentlichen Merkmale der Materiallisten sind (→ *Übersicht 23*):

**Übersicht 23: Wie unterscheiden sich die Kategorien an Ausgangsmaterialien des Anhang 1**

Anlage 1	Was wird geregelt
<i>Teil (1)</i> <u>Tabelle 1</u>	<p>Ausgangsmaterialien für <u>Qualitätskompost</u> und Kompost</p> <p>→ Teil 1 beinhaltet sämtliche Abfälle, die aufgrund der getrennten Erfassung an der Quelle eine hohe Qualität erwarten lassen. Hierzu zählt auch die <i>Biotonne</i>. Hierunter werden typischerweise ‚<i>biogene Abfälle</i>‘ verstanden. In der Regel sind <i>analytische Qualitätsnachweise</i> dieser Materialien <i>nicht erforderlich</i>.</p>
<i>Teil (2)</i> <u>Tabelle 2</u>	<p>Ausgangsmaterialien für <u>Kompost</u> und <u>Qualitäts-Klärschlammkompost</u></p> <p>→ Teil 2 listet weitere organischer Ausgangsmaterialien (zB kommunaler Klärschlamm, gering belastete Extraktions- oder Pressfilterrückstände) und Qualitätsanforderungen für diese auf. Zwar eignen sich diese Materialien für die Herstellung von Kompost (<i>nicht</i> für Qualitätskompost) jedoch sind generell materialspezifische Herkunfts- und/oder Qualitätsnachweise (zB chemische Analysen) erforderlich.</p>
<i>Teil (3)</i>	<p>Ausgangsmaterialien für <u>Müllkompost</u></p> <p>→ Hier erfolgt die Festlegung der zulässigen Ausgangsmaterialien und die Anforderungen an die Kontrolle für die Herstellung von Müllkompost. Neben Restmüll sind hier Klärschlamm und belastete biogene Abfälle zulässig.</p>
<i>Teil (4)</i> <u>Tabelle 3</u>	<p><u>Zuschlagstoffe</u></p> <p>→ Liste und Qualitätsanforderungen sowie die zulässigen Maximalmengen an Zuschlagstoffen für die Herstellung von Kompost</p> <p>→ Dabei handelt es sich um Stoffe, die den Ausgangsmaterialien in untergeordneter Menge beigegeben werden, um eine Verbesserung des Kompostiervorganges oder des Endproduktes zu erreichen; max. 5 Masseprozent; Erde max. 15 Masseprozent; Gesamtzugabe jedenfalls nicht mehr als 15 Masseprozent</p>

**Beachte:** Im Zusammenhang mit der BSE-Frage wurden **tierische Proteine** gemäß § 2 BGBL. I Nr. 143/2000 als Ausgangsmaterialien **von der Kompostherstellung ausgeschlossen**. [Anhang 1, Zi. 4]

**Dabei handelt es sich um:**

*Tiermehl, Fleisch- und Knochenmehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, hydrolisierte Proteine, Hufmehl, Hornmehl, Mehl aus Geflügelabfällen, Federmehl, Trockengrieben, Fischmehl, Dicalciumphosphat, Gelatine und andere vergleichbare Produkte einschließlich Mischungen dieser Produkte sowie Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen, die derartige Produkte enthalten.*



## 6 Wie hängen Kompostbezeichnung, die verwendeten Ausgangsmaterialien und Qualitätsklasse zusammen?

Für die *Zuordnung zu einer Qualitätsklasse (A+, A oder B)* ist *ausschließlich der Schwermetallgehalt* im Endprodukt ausschlaggebend [Anlage 2, Tab. 4, 3 und 1].

Für die Bezeichnung von Komposten als Produkt sind maßgebend:

- (1) die *eingesetzten Ausgangsmaterialien* und
- (2) die *Qualitätsklasse*.

Folgende *Bezeichnungen* können je nach verwendeten Ausgangsmaterialien und erreichter Qualitätsklasse verwendet werden.

Grundsätzlich ist nach der Bezeichnung der Wortlaut: „.... *gemäß Kompostverordnung*“ anzufügen (zB „*Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung*“)

### Kompost [§ 4 Abs. 5]

- **Ausgangsmaterialien:** Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 (verwendeter Klärschlamm muss die Grenzwerte der Anlage 1, Tab. 2b einhalten) und Teil 4 „Zuschlagstoffe“
- **Erforderliche Mindestqualität:** Qualitätsklasse B (Anlage 2, Tab. 2, 2a und 4)

### Qualitätskompost [§ 4 Abs. 2+5; § 12, Abs. 7]

- **Ausgangsmaterialien:** Anlage 1 Teil 1 „Biogene Abfälle“ und Teil 4 „Zuschlagstoffe“
- **Erforderliche Mindestqualität:** Qualitätsklasse A (Anlage 2, Tab. 2, 2a und 4)

**Beachte:** Bei Einhaltung der Anforderungen der Qualitätsklasse A+ ist *zusätzlich* folgende Angabe *möglich*:

*„Geeignet für eine Anwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den **ökologischen Landbau** und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.“*

### Qualitäts-Klärschlammkompost [§ 4 Abs. 2+5; § 12, Abs. 8]

- **Ausgangsmaterialien:** Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 (verwendeter Klärschlamm muss die Grenzwerte der Anlage 1, Tab. 2c einhalten) und Teil 4 „Zuschlagstoffe“
- **Erforderliche Mindestqualität:** Qualitätsklasse A (Anlage 2, Tab. 2, 2a und 4)

**Rindenkompst**

**[§ 4 Abs. 3]**

- **Ausgangsmaterialien:** ausschließlich Rinde unter Zugabe von mineralischen Düngern (Düngemittelgesetz BGBl. I Nr. 513/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2001)(§4 Abs. 3; §12 Abs. 10)
- **Erforderliche Mindestqualität:** Qualitätsklasse B

**Müllkompst**

**[§ 4 Abs. (1); Anlage 1 Teil 3]**

- **Ausgangsmaterialien:** Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, über Systemmüll angeliefert (Restmüll); kommunale, gewerbliche und industrielle Schlämme (*Anlage 1 Teil 2*) und stark verunreinigte biogene Abfälle
- **Erforderliche Mindestqualität:** Qualitätsklasse B sowie organische Schadstoffe (*Anlage 2 Teil 1 Tabelle 1a*)

### **6.1 Übersichten zu den zulässigen Bezeichnungen und Anwendungsbereichen für Komposte**

→ **Übersicht 24** gibt einen Überblick

- ☞ zu den **Kompostbezeichnungen** in Abhängigkeit
  - der *verwendeten Ausgangsmaterialien* und
  - der *erreichten Qualitätsklasse* (nach Schwermetallgehalt)
- ☞ sowie zu den möglichen **Anwendungsbereichen**,

für welche die Komposte vorgesehen werden können.

Ausgeschlossene Anwendungsbereiche sind in dieser Übersicht durchgestrichen.

Anhand von → **Übersicht 25** kann man im Detail ablesen, welche Kompostqualität für die einzelnen Anwendungsfälle vorgesehen werden kann.

**Beachte ... die zusätzlichen Qualitätsanforderungen an das Endprodukt für einzelne Anwendungsfälle [zB Organische Substanz; elektrische Leitfähigkeit, Ballaststoffe u.a.; Anlage 2 Teil 1 Tabelle 2 und 2a; siehe auch Zusammenstellung in →Übersicht 28]**

**Übersicht 24: Zusammenhang zwischen verwendeten Ausgangsmaterialien, Qualitätsklassen, zulässigen Anwendungsbereichen und möglicher Bezeichnung in der KompostVo**

Ausgangsmaterialien	Qualitätsklasse <sup>(1)</sup> (anorganische Schadstoffe)			
		A+	A	B
<u>nur</u> Anlage 1 Teil 1 'Biogene Abfälle'	Bezeichnung	Qualitätskompost "geeignet f. d. ökol. LB gemäß 2092/91 EWG"	Qualitätskompost	Kompost
	Anwendungsbereich**	universell	Landwirtschaft <del>ökol. Landwirtschaft<sup>°</sup></del>	Landschaftsbau und -pflege <del>Landwirtschaft<sup>°</sup></del>
Anlage 1 Teil 1 <u>und</u> Teil 2 (inklusive Klärschlamm)	Bezeichnung	Kompost oder Qualitäts-Klärschlamm- kompost *	Kompost oder Qualitäts-Klärschlamm- kompost *	Kompost
	Anwendungsbereich**	Landwirtschaft <del>ökol. Landwirtschaft<sup>°</sup></del>	Landwirtschaft <del>ökol. Landwirtschaft<sup>°</sup></del>	Landschaftsbau und -pflege <del>Landwirtschaft<sup>°</sup></del>
<u>nur</u> Anlage 1 Teil 3 Müllkompost	Bezeichnung	M ü l l - k o m p o s t	M ü l l - k o m p o s t	M ü l l - k o m p o s t
	Anwendungsbereich**		Deponierekultivierung Biofilter <del>Landwirtschaft<sup>°</sup></del>	
<u>nur</u> Rinde	Bezeichnung	R i n d e n - k o m p o s t	R i n d e n - k o m p o s t	R i n d e n - k o m p o s t
	Anwendungsbereich**	universell	Landwirtschaft <del>ökol. Landwirtschaft<sup>°</sup></del>	Landschaftsbau und - pflege <del>Landwirtschaft<sup>°</sup></del>

(1) ... Die Qualitätsklassen:

	Cd	Cr	Cu	Hg	Ni	Pb	Zn
	----- mg kg <sup>-1</sup> TM -----						
Qu.Klasse A+	0.7	70	100	0,4	25	45	200
Qu.Klasse A	1.0	70	150	0.7	60	120	500
Qu.Klasse B	3	250	500 <sup>a)</sup>	3	100	200	1 800 <sup>b)</sup>

a) Richtwert für Cu: 400 mg kg<sup>-1</sup> TM (bei Überschreiten des Richtwertes ist der Cu-Gehalt in der Kennzeichnung anzugeben)

b) Richtwert für Zn: 1 200 kg<sup>-1</sup> TM (bei Überschreiten des Richtwertes ist der Zn-Gehalt in der Kennzeichnung anzugeben)

\*... die Bezeichnung QUALITÄTS-KLÄRSCHLAMMKOMPOST ist nur zulässig, wenn hochwertiger Klärschlamm eingesetzt wird. In diesem darf die Schwermetallkonzentration die Grenzwerte der Anlage 2 Tabelle 2c, nicht überschreiten

\*\*... es ist jeweils jener Anwendungsbereich mit den höchsten Anforderungen an die Kompostqualität angeführt, d.h. Qualitäts-Klärschlammkompost kann selbstverständlich nicht nur für die Landwirtschaft sondern auch für die Anwendungsbereiche Landschaftsbau oder Deponierekultivierung vorgesehen werden

°... durchgestrichene Anwendungsbereiche bedeuten, dass Kompost für diesen Anwendungsbereich nach KompostVo nicht vorgesehen und in Verkehr gebracht werden darf

**Übersicht 25: Anwendungsbereiche und -fälle für Kompost als Produkt nach KompostVo in Abhängigkeit von Ausgangsmaterial und Qualitätsklasse**

Anwendungsbereiche und -fälle (Gliederung gemäß §3, Pkt. 14 mit Ergänzungen)	Ausgangsmaterialien der Anl. 1**	Qualitätsklasse nach Schwermetallgehalt												
		Qu.-Kl. A+				Qu.-Kl. A				Qu.-Kl. B				
		Kompostbezeichnung												
		Rindenkompost	Qual. Kompost	Qual. -KS Kompost	Kompost	Rindenkompost	Qual. Kompost	Qual. -KS Kompost	Kompost	Müllkompost	Rindenkompost	Kompost	Müllkompost	
		nur Rinde	Teil 1	Teil 1 & Qualitäts-KS°	Teil 1 & 2	nur Rinde	Teil 1	Teil 1 & Qualitäts-KS°	Teil 1 & 2	Teil 3	nur Rinde	Teil 1 & 2	Teil 3	
<b>a) Landwirtschaft</b>	Beachte zusätzliche Qualitätsanforderungen der Anlage 2 Tabelle 2 und 2a [→Übersicht 28]													
<i>Ökologischer Landbau*</i>		✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Landw. Rekultivierung		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Landw. Erosionsschutz		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Landwirtschaft/Ackerbau		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Grünland einschließlich Schipisten		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Feldgemüsebau		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Weinbau		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Hopfenbau		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Obstbau		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Gartenbau		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Pflanzungen		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Christbaumkulturen		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
Hobbygartenbau		✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗
<b>b) Landschaftsbau / Landschaftspflege</b>														
Landschaftsbau (Rekultivierung)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	
Sportstätten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	
Freizeitanlagen/Kinderspielplätze	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	
Landschaftspflege (Düngung)*	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	
<b>c) Rekultivierungsschicht auf Deponien</b>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
<b>d) Erdenherstellung für</b>														
Haushalt (Garten, Container etc.)	✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗	
Landwirtschaft	✓	✓	✓	(✓)	✓	✓	✓	(✓)	✗	✗	✗	✗	✗	
Rekultivierung – keine Nahrungs- oder Futtermittelproduktion	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	
<b>e) Biofilterbau</b>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

✓ = Einsatz möglich; ✗ = Einsatz nicht möglich

(✓) = Bei Verwendung von Klärschlamm, der die Grenzwerte der Anl. 1 Teil 2 Tabelle 2c nicht einhält, keine Anwendung im gesamten Anwendungsbereich Landwirtschaft

° Für den Anwendungsbereich Landwirtschaft darf ausschließlich Klärschlamm der hohen Qualität [Anl. 1 Teil 2 Tabelle 2c] verwendet werden

\* Der ökologische Landbau stellt keinen eigenen Anwendungsfall dar; Mindestanforderung: Qualitätsklasse A+

\*\* Die Verwendung von Zuschlagstoffen der Anlage 1 Teil 4 ist für die Herstellung aller Kompostarten (außer Müllkompost) in den festgelegten Höchstmengen zulässig.

**Anmerkungen zu →Übersicht 25:**

- Für alle Anwendungen ist zusätzlich die Anlage 2, Tabelle 2, „Anforderungen in Abhängigkeit von der Anwendungsmöglichkeit“ zu beachten [siehe →Übersicht 28]
- Die möglichen **Anwendungsmengen von Kompost als Produkt** sind in →Übersicht 26 zusammengestellt. Diese Anwendungsmengen dürfen in den Anwendungsempfehlungen der Kennzeichnung nicht überschritten werden.

**Übersicht 26: Mögliche Aufwandsmengen von Kompost als Produkt in den einzelnen Anwendungsbereichen in Abhängigkeit von der Qualitätsklasse**

Anwendungsbereich:	Q u a l i t ä t s k l a s s e		
	Qu-Klasse A+	Qu-Klasse A	Qu-Klasse B
Düngung Landwirtschaft	max. 8 t TM / ha und Jahr im Durchschnitt von 5 Jahren		ausgeschlossen**
Rekultivierung; Erosionsschutz	max. 160 t TM / ha innerhalb von 20 Jahren °		
Hobbygarten	nicht mehr als 10 Liter pro m <sup>2</sup> und Jahr		ausgeschlossen
Pflanzungen (Pflanzlöcher)	nicht mehr als 40 Volumen-%		Ausgeschlossen**
Landschaftsbau (Rekultivierung) / Rekultivierung auf Deponien	> 400 t TM / ha innerhalb von 10 Jahren	≤ 400 t TM / ha innerhalb von 10 Jahren*	≤ 200 t TM / ha innerhalb von 10 Jahren*
Landschaftspflege (Düngung)	Pflege: >40 t TM / ha innerhalb von 3 Jahren	Pflege: ≤ 40 t TM / ha innerhalb von 3 Jahren*	Pflege: ≤ 20 t TM / ha innerhalb von 3 Jahren*

- ° Werden im Rahmen einer landwirtschaftlichen Rekultivierung mit Kompost als Produkt nach KompostVo diese Höchstmengen ausgeschöpft dürfen in einem Zeitraum von 20 Jahren keine weiteren Kompostanwendungen erfolgen.
- \* Werden innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren die angegebenen Höchstmengen für Rekultivierung ausgeschöpft, so dürfen keine weiteren Pflegedüngungen in diesem Zeitraum erfolgen.
- \*\* Grundsätzlich kann eine **landesrechtliche Regelung** auch die Aufbringung höherer Mengen bzw. von Kompost der Qu-Kl. B in der Landwirtschaft zulassen. Für die Verwertung ist der Verwertungsgrundsatz des Bundesabfallwirtschaftsplanes zu berücksichtigen. [siehe Abschnitt 1 Kapitel 2]

**Beachte:** .... eventuell zusätzliche Beschränkungen der Anwendung von Kompost durch Landes-Bodenschutzregelungen [siehe Kapitel 2]

- Für die **Verwendung in der Landwirtschaft** als Produkt dürfen nur Komposte der Qualitätsklassen A+ und A eingesetzt werden [§5]. Mindestanforderung für den **biologischen Landbau** ist Qualitätskompost der Qualitätsklasse A+, dieser entspricht den Anforderungen des Anhang II A der EU Verordnung, 2092/91 EWG vom 24. Juni 1991.

→ Zur **Erdenherstellung** [§7] dürfen grundsätzlich sämtliche Komposte außer Müllkompost verwendet werden. Die Anforderungen an die Qualität der Komposte sind abhängig von der Verwendung der Erde. Die folgende →**Übersicht 27** beschreibt die konkreten Qualitätsanforderungen an die Komposte für verschiedene Einsatzbereiche von „Erden“.

**Übersicht 27: Kompost als Mischkomponente zur Erdenherstellung**

Vorgesehener Anwendungsbereich der Erde:	Qualitätsanforderungen an den Kompost als Mischkomponente zur Erdenherstellung		
	Mindest-Qualitätsklasse	Zusätzliche Qualitätsanforderung in Abhängigkeit der Anwendung [Anl. 2 Teil1 Tab. 2]	Anforderungen an die Seuchenhygiene [Anl. 2 Teil1 Tab. 2a]
„Haushalt“ [zB Gartenbereich, Containerpflanzen, Dachgärten]	„A“	„Hobbygartenbau“	„Sackware“
„Landwirtschaft“	„A“	„Hobbygartenbau“	„Landwirtschaft“
Flächen, die nicht für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion vorgesehen sind	„B“	Landschaftsbau- und Landschaftspflege	Landschaftsbau- und Landschaftspflege

Für die Erdenherstellung, muss der Kompost als fertiges Produkt entsprechend der Anforderung →**Übersicht 27** deklariert werden.

## 7 Qualitätsanforderungen an Komposte je nach Anwendungsfall und verpflichtende Qualitätsangaben in der Kennzeichnung

Zusätzlich zur Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle (Qualitäts-Kl. A+, A und B) gibt es besondere Qualitätsanforderungen für einzelne Anwendungsfälle.

In →**Übersicht 28** sind für alle Anwendungsfälle

- ☞ die zusätzlichen Qualitätsanforderungen und
- ☞ die Parameter, die in der Kennzeichnung angegeben werden müssen

zusammengestellt.

Weiter Hinweise zur Kennzeichnung von Komposten siehe →**Schritt VIII in Abschnitt 2** und die **Kennzeichnungsblätter in Abschnitt III**.

**Übersicht 28: Qualitätsanforderungen an Komposte je nach Anwendungsfall sowie verpflichtende Qualitätsangaben**

Anwendungsbereich:	✓ Qualitätsklasse [Mindestqualität]	Anforderungen (nach Anlage 2, Tab. 2)										Seuchenhigiene				Untersuchungsparameter generell nur für die Kenzeichnung OHNE GRENZWERTE										
		Org. Substanz % TM	el. Leitfähigkeit mS/cm	Größtkorn mm	Ballaststoffe				Wachstumstest mit Kresse	1)	Pathogene E. coli	Salmonella sp.	Campylobacter	Listeria sp.	N-gesamt	C/N Verhältnis	1)	1)	1)	Karbonat (CaCO <sub>3</sub> )	Bor-verfügbar	1)	Trockenmasse	Feuchtdichte	pH-CaCl <sub>2</sub>	Überkorn (wenn > 5%)
					Σ Ballaststoffe >2mm, % TM	Kunststoffe > 2mm % TM	Kunststoffe >20mm % TM	Metalle % TM																		
Ökologischer Landbau	A+	✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
a) Landwirtschaft *	A	✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Landw. Rekultivierung		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Landw. Erosionsschutz		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Landwirtschaft/Ackerbau		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Landwirtschaft/Grünland		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Schipisten		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Feldgemüsebau		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Weinbau		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Hopfenbau		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Obstbau		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Gartenbau		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	✗	3	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Pflanzungen		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	GW	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Christbaumkulturen		✓ ≥20	✓	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	✗	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Hobbygartenbau	✓ ≥20	✓ 3	✓ 40	0,5	0,2	0,02	0,2	0,2	GW	3	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		
b) Landschaftsbau / und -pflege	B																									
Rekultivierung und Pflegedüngung all-gemein		✓ ≥20	✓	✓ 40	1,0	0,4	0,04	✗	✗	✗	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Pflegedüngung: Sportstätten Freizeitanl./Kinderspielpl.		✓ ≥20	✓	✓ 40	1,0	0,4	0,04	✗	✗	✗	✗	GW	GW	GW	GW	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
c) Rekultivierungsschicht auf Deponien	B	✓ ≥20	✓	✓ 40	1,0	0,4	0,04	✗	✗	✗	✗	✗	GW	GW	✗	✗	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
e) Biofilterbau	B	✓ ≥20	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
d) Erdenherstellung	Anforderungen je nach Einsatzbereich der Erden [siehe →Übersicht 27]									GW	Anforderungen je nach Einsatzbereich der Erden [siehe →Übersicht 27]															
Sackware	**	✓ ≥20	✓ 3	**	**	**	**	**	0,2	GW	3	GW	GW	GW	GW	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	

Zellen mit Zahlen = Anforderung mit Grenzwert (Maximal-Gehalt: bei organischer Substanz: Minimal-Gehalt) ✓ = Verpflichtende Untersuchung; Angabe in der Kennzeichnung

GW = Verpflichtende Untersuchung mit Grenzwert ✗ = Untersuchung nicht erforderlich

1) keine Untersuchungs- und Kennzeichnungspflicht für 100 % Rindenkompst

2) nur bei Verwendung von Klärschlamm und Müllkompost

\* für den Ökologischen Landbau beachte: Qualitätsklasse „A+“, sonst gleiche Anforderungen wie für Landwirtschaft allgemein

\*\* Anforderungen entsprechend den jeweiligen Anwendungsfällen

